Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2023/0447(COD)

10.2.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 189 - 538

Veronika Vrecionová
(PE766.982v01-00)

Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0769 – C9-0443/2023 – 2023/0447(COD))

AM_Com_LegConsolidated

Änderungsantrag 189
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 190
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 ***und*** Artikel 114,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2***,*** Artikel 114***, Artikel 168 und Artikel 191***,

Or. en

Änderungsantrag 191
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Lebende Tiere, einschließlich Katzen und Hunde, fallen unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union. In der Union gibt es einen Markt für diese Tiere, einschließlich eines umfangreichen grenzüberschreitenden Handels. Viele Mitgliedstaaten sind Unterzeichner des	(1) Lebende Tiere, einschließlich Katzen und Hunde, fallen unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union. In der Union gibt es einen Markt für diese Tiere, einschließlich eines umfangreichen grenzüberschreitenden Handels. Viele Mitgliedstaaten sind Unterzeichner des

Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren. Es gibt zahlreiche Belege für ein suboptimales Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen in der Union sowie für den illegalen Handel mit diesen Tieren innerhalb der Union und bei der Einfuhr in die Union. Daher ist es notwendig, Mindestanforderungen für das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet und gehalten werden, sowie strengere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von in der Union abgegebenen Hunden und Katzen festzulegen.

Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren. Es gibt zahlreiche Belege für ein suboptimales Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen in der Union sowie für den illegalen Handel mit diesen Tieren innerhalb der Union und bei der Einfuhr in die Union. Daher ist es ***insbesondere unter Berücksichtigung ethischer Aspekte auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über Tiere als fühlende Wesen im Sinne des Titels II Artikel 13 AEUV, die ihre Fähigkeit zu Emotionen, Schmerz und sozialer Interaktion anerkennen,*** notwendig, Mindestanforderungen für das Wohlergehen von ***Tieren wie*** Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet und gehalten werden, sowie strengere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von in der Union abgegebenen Hunden und Katzen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 192
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Lebende Tiere, einschließlich Katzen und Hunde, fallen unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und ***sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union***. In der Union gibt es einen Markt für diese Tiere, einschließlich eines umfangreichen grenzüberschreitenden Handels. Viele Mitgliedstaaten sind Unterzeichner des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren. Es gibt zahlreiche Belege für ***ein suboptimales Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen in der Union*** sowie für ***den*** illegalen Handel mit diesen Tieren	(1) Lebende Tiere, einschließlich Katzen und Hunde, ***sind fühlende Wesen und*** fallen unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union***,*** und ***ihr Wohlergehen sollte geschützt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie von Menschen zu Freizeitzwecken oder zu anderen Zwecken verwendet werden, da der Zweck, zu dem ein Tier verwendet wird, nichts an seiner Fähigkeit ändert, Freude, Schmerz und andere Gefühle zu empfinden***. In der Union gibt es einen Markt für diese Tiere, einschließlich eines umfangreichen grenzüberschreitenden Handels. Viele

innerhalb der Union und bei der Einfuhr in die Union. Daher ist es notwendig, Mindestanforderungen für das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet und gehalten werden, sowie strengere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von in der Union abgegebenen Hunden und Katzen festzulegen.

Mitgliedstaaten sind Unterzeichner des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren. Es gibt zahlreiche Belege für ***den suboptimalen Schutz und den Missbrauch dieser Tiere*** sowie für ***Betrug und*** illegalen Handel mit diesen Tieren innerhalb der Union und bei der Einfuhr in die Union. Daher ist es notwendig, Mindestanforderungen für das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet und gehalten werden, sowie strengere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von in der Union abgegebenen Hunden und Katzen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 193
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Lebende Tiere, einschließlich Katzen und Hunde, fallen unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union. In der Union gibt es einen Markt für diese Tiere, einschließlich eines umfangreichen grenzüberschreitenden Handels. Viele Mitgliedstaaten sind Unterzeichner des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren. Es gibt zahlreiche Belege für ein suboptimales Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen in der Union sowie für den illegalen Handel mit diesen Tieren innerhalb der Union und bei der Einfuhr in die Union. Daher ist es notwendig, Mindestanforderungen für das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die ***in Betrieben*** gezüchtet und gehalten werden, sowie strengere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von in der Union	(1) Lebende Tiere, einschließlich Katzen und Hunde, fallen unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und sind Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik der Union. In der Union gibt es einen Markt für diese Tiere, einschließlich eines umfangreichen grenzüberschreitenden Handels. Viele Mitgliedstaaten sind Unterzeichner des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren. Es gibt zahlreiche Belege für ein suboptimales Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen in der Union sowie für den illegalen Handel mit diesen Tieren innerhalb der Union und bei der Einfuhr in die Union. Daher ist es notwendig, Mindestanforderungen für das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die gezüchtet und gehalten werden, sowie strengere Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von in der Union

abgegebenen Hunden und Katzen festzulegen.	abgegebenen Hunden und Katzen festzulegen.

Or. de

Änderungsantrag 194
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Andere lebende Tiere, die als Heimtiere gehalten werden, sind ebenfalls schützenswert und benötigen Mindestanforderungen an ihr Wohlergehen sowie strengere Anforderungen an ihre Rückverfolgbarkeit in der Union. Darüber hinaus sind viele Tiere nicht geeignet, als Heimtiere gehalten zu werden, weil sie eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, die biologische Vielfalt oder andere Tiere darstellen, auf engstem Raum gehalten werden oder das europäische Klima einfach nicht mit ihrem artspezifischen Verhalten und ihren artspezifischen Bedürfnissen vereinbar ist. Es ist daher angezeigt, eine EU-weite Positivliste von Tieren anzunehmen, die als Heimtiere gehalten werden können, und artspezifische Vorschriften und Bedingungen zu erlassen, um ihr Wohlergehen zu gewährleisten. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Festlegung dieser Positivliste sowie dieser Vorschriften und Anforderungen für ihr Wohlergehen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 195
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Tierwohl zählt zu den Zielen und Werten der Union und ist in Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) verankert, in dem Tiere als fühlende Wesen anerkannt werden. Darüber hinaus sind die Union und die meisten EU-Mitgliedstaaten Unterzeichner des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren[1a] und der dazugehörigen Entschließungen der Mitgliedstaaten des Europarats: der Entschließung über chirurgische Eingriffe bei Heimtieren (Resolution on surgical operations in pet animals, angenommen am 10. März 1995), der Entschließung über die Zucht von Heimtieren (Resolution on the breeding of pet animals, angenommen am 10. März 1995) und der Entschließung über die Haltung von Wildtieren als Heimtiere (Resolution on the keeping of wild animals as pet animals, angenommen am 10. März 1995).
	[1a] Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren, Straßburg, 1. Mai 1992, Sammlung Europäischer Verträge – Nr. 125.

Or. en

Begründung

Artikel 13 AEUV ist nach dem Wortlaut von Artikel 13 ein Ziel des Unionsrechts. AEUV und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (unter anderem: Urteil vom 12. Juli 2001, H. Jippes u. a., C-189/01, ECLI:EU:C:2001:420). Darüber hinaus sind die meisten EU-Mitgliedstaaten an die internationalen Texte des Europarats zum Wohlergehen von Heimtieren gebunden. Die EU sollte daher auf diese Texte Bezug nehmen.

Änderungsantrag 196
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Allein in der EU werden über 2 000 Arten gehandelt, eine Vielfalt, die sich jedes Jahr durch die Einfuhr von Millionen von Tieren und sich ändernde Trends erneuert. Sowohl die große Vielfalt von Arten, von denen viele Reservoirs sind für bekannte Viren und andere Parasiten, die mit Blick auf Zoonosen von Bedeutung sind, als auch die große Anzahl der gehandelten Tiere sind mit einer Ausweitung des Zoonosen-Risikos und des Risikos der Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten verbunden. Angesichts der Vielfalt dieses Handels wird deutlich, dass ein One-Health-Ansatz verfolgt werden muss, welcher der Verflechtung der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 197
Valérie Deloge, Vilis Krištopans, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zudem ***sind*** die Verbraucher ***unzureichend geschützt***, da sie beim Erwerb eines Hundes oder einer Katze häufig mit den negativen Folgen der schlechten Tierwohlbedingungen konfrontiert ***werden***, unter denen die Tiere	(3) Zudem ***werden*** die Verbraucher ***nicht ausreichend informiert: Die Öffentlichkeit muss über den illegalen Handel und die illegale Zucht informiert und aufgeklärt werden***, da sie beim Erwerb eines Hundes oder einer Katze

in den Betrieben gezüchtet und gehalten wurden, wie gesundheitlichen Problemen, Verhaltensstörungen oder genetischen Defekten bei den gekauften oder erworbenen Hunden oder Katzen.

häufig mit den negativen Folgen der schlechten Tierwohlbedingungen konfrontiert ***wird***, unter denen die Tiere in den Betrieben gezüchtet und gehalten wurden, wie gesundheitlichen Problemen, Verhaltensstörungen oder genetischen Defekten bei den gekauften oder erworbenen Hunden oder Katzen.

Or. fr

Änderungsantrag 198
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zudem sind die Verbraucher unzureichend geschützt, da sie beim Erwerb eines Hundes oder einer Katze häufig mit den negativen Folgen der schlechten Tierwohlbedingungen konfrontiert werden, unter denen die Tiere ***in den Betrieben*** gezüchtet und gehalten wurden, wie gesundheitlichen Problemen, Verhaltensstörungen oder genetischen Defekten bei den gekauften oder erworbenen Hunden oder Katzen.	(3) Zudem sind die Verbraucher unzureichend geschützt, da sie beim Erwerb eines Hundes oder einer Katze häufig mit den negativen Folgen der schlechten Tierwohlbedingungen konfrontiert werden, unter denen die Tiere gezüchtet und gehalten wurden, wie gesundheitlichen Problemen, Verhaltensstörungen oder genetischen Defekten bei den gekauften oder erworbenen Hunden oder Katzen.

Or. de

Änderungsantrag 199
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In der Eurobarometer-Umfrage vom März 2023 wird eine starke öffentliche Unterstützung für verbesserte Tierwohlstandards in der gesamten

Europäischen Union deutlich. 84 % der Europäerinnen und Europäer sind der Ansicht, dass das Wohlergehen von Nutztieren besser geschützt werden sollte, während 74 % einen stärkeren Schutz von Heimtieren wie Hunden und Katzen befürworten. Darüber hinaus sind 90 % der Unionsbürgerinnen und -bürger der Ansicht, dass landwirtschaftliche und züchterische Verfahren grundlegende ethische Anforderungen erfüllen sollten, was einen breiten Konsens über die Notwendigkeit höherer Tierwohlstandards widerspiegelt. Des Weiteren bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich des Transports lebender Tiere. Diese Ergebnisse lassen deutlich erkennen, wie wichtig es ist, die Tierwohlpolitik zu stärken, um den Erwartungen der Öffentlichkeit und den wissenschaftlichen Erkenntnissen über Tiere als fühlende Wesen gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 200
Valérie Deloge, Vilis Krištopans, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Gleichzeitig ist eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich, um illegale Zuchtbetriebe ausfindig zu machen und die Netzwerke zu zerschlagen.

Or. fr

Änderungsantrag 201
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Haltung von Tieren zur Gesellschaft hat in der Union im Laufe der Jahre erheblich zugenommen, und die Unionsbürgerinnen und -bürger haben gezeigt, dass ihnen das Wohlergehen von Hunden und Katzen sehr am Herzen liegt. In Anbetracht der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Tierwohl und der Ergebnisse anthrozoologischer Studien sollten die EU und ihre Mitgliedstaaten den Übergang von einem Rechtsrahmen, der auf Eigentum beruht, zu einem Rechtsrahmen fördern, der auf ethischer Verantwortung gegenüber Tieren beruht.

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 13 AEUV, im dem Tiere als fühlende Wesen anerkannt und die EU und die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, „den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere […] in vollem Umfang Rechnung“ zu tragen, und dem wissenschaftlichen Fortschritt entsprechend sollte die EU ein Rechtssystem aufbauen, das mit der Vorstellung im Einklang steht, dass Tiere keine Waren sind, die in Besitz genommen werden, sondern fühlende Wesen, für die der Mensch verantwortlich ist.

Änderungsantrag 202
Valérie Deloge, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der illegale Handel mit Hunden und Katzen hat sich zum Teil aufgrund der mangelnden Rückverfolgbarkeit dieser Tiere zum ursprünglichen Wurf entwickelt. Illegale Handelspraktiken wiederum sind mit Leiden der Hunde und Katze verbunden, die unkontrollierten Zuchtpraktiken ausgesetzt sind. Es ist nicht möglich, sicherzustellen, dass die	(6) Der illegale Handel mit Hunden und Katzen hat sich zum Teil aufgrund der mangelnden Rückverfolgbarkeit dieser Tiere zum ursprünglichen Wurf ***und aufgrund der Begeisterung der Verbraucher für diese Tiere*** entwickelt ***und wird durch die Weiterentwicklung der Einkaufsmöglichkeiten über das Internet begünstigt***. Illegale Handelspraktiken

Unternehmer dieselben Tierwohlstandards einhalten, und einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt in Bezug auf die Abgabe von Hunden und Katzen zu gewährleisten, wenn keine zuverlässigen Instrumente zur Rückverfolgung der Tiere zu ihrem Ursprung zur Verfügung stehen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen durch ein System zu gewährleisten, in dem Hunde und Katzen vor ihrer ersten Abgabe ***in der Union*** sowie bei jedem Übergang des Eigentums an den Tieren identifiziert und registriert werden.	wiederum sind mit Leiden der Hunde und Katze verbunden, die unkontrollierten Zuchtpraktiken ausgesetzt sind. Es ist nicht möglich, sicherzustellen, dass die Unternehmer dieselben Tierwohlstandards einhalten, und einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt in Bezug auf die Abgabe von Hunden und Katzen zu gewährleisten, wenn keine zuverlässigen Instrumente zur Rückverfolgung der Tiere zu ihrem Ursprung zur Verfügung stehen. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen durch ein System zu gewährleisten, in dem Hunde und Katzen vor ***dem Alter von vier Monaten, wenn das Tier beim Züchter verbleibt, oder vor*** ihrer ersten Abgabe sowie bei jedem Übergang des Eigentums an den Tieren identifiziert und registriert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 203
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der illegale Handel mit Katzen und Hunden von außerhalb der EU hat zugenommen. Die derzeitigen Unionsvorschriften über die Verbringung von Hunden und Katzen in die EU, wie die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und des Tiergesundheitsrechts, enthalten keine ausreichenden Instrumente, um diesen illegalen Handel zu unterbinden. Dies bedeutet, dass zusätzliche Vorschriften zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen erforderlich sind. Gemäß den geltenden Tiergesundheitsvorschriften müssen Hunde	(7) Der illegale Handel mit Katzen und Hunden von außerhalb der EU hat zugenommen. Die derzeitigen Unionsvorschriften über die Verbringung von Hunden und Katzen in die EU, wie die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und des Tiergesundheitsrechts, enthalten keine ausreichenden Instrumente, um diesen illegalen Handel zu unterbinden. Dies bedeutet, dass zusätzliche Vorschriften zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen erforderlich sind. Gemäß den geltenden Tiergesundheitsvorschriften müssen Hunde

und Katzen, die zu Handelszwecken und zu anderen als Handelszwecken in die Union verbracht werden, mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Um diese Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit zu verstärken, sollten die Eigentümer von Hunden und Katzen, die in die Union verbracht werden, dafür Sorge tragen, dass sie am Bestimmungsort in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden. Dies wird eine bessere Kontrolle der Verbringung dieser Tiere ermöglichen.

und Katzen, die zu Handelszwecken und zu anderen als Handelszwecken in die Union verbracht werden, mit einem Mikrochip ***oder einer Tätowierung*** gekennzeichnet sein. Um diese Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit zu verstärken, sollten die Eigentümer von Hunden und Katzen, die in die Union verbracht werden, dafür Sorge tragen, dass sie ***spätestens bei ihrem physischen Eingang in das Hoheitsgebiet der Union*** am Bestimmungsort in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden***; andernfalls sollte das Tier beschlagnahmt und ein Bußgeld gegen den Eigentümer verhängt werden***. Dies wird eine bessere Kontrolle der Verbringung dieser Tiere ermöglichen.

Or. fr

Änderungsantrag 204
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der illegale Handel mit Katzen und Hunden von außerhalb der EU hat zugenommen. Die derzeitigen Unionsvorschriften über die Verbringung von Hunden und Katzen in die EU, wie die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und des Tiergesundheitsrechts, enthalten keine ausreichenden Instrumente, um diesen illegalen Handel zu unterbinden. Dies bedeutet, dass zusätzliche Vorschriften zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen erforderlich sind. Gemäß den geltenden Tiergesundheitsvorschriften müssen Hunde und Katzen, die zu Handelszwecken und zu anderen als Handelszwecken in die Union verbracht werden, mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Um diese	(7) Der illegale Handel mit Katzen und Hunden von außerhalb der EU hat zugenommen. Die derzeitigen Unionsvorschriften über die Verbringung von Hunden und Katzen in die EU, wie die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und des Tiergesundheitsrechts, enthalten keine ausreichenden Instrumente, um diesen illegalen Handel zu unterbinden. Dies bedeutet, dass zusätzliche Vorschriften zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Hunden und Katzen erforderlich sind. Gemäß den geltenden Tiergesundheitsvorschriften müssen Hunde und Katzen, die zu Handelszwecken und zu anderen als Handelszwecken in die Union verbracht werden, mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Um diese

Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit zu verstärken, sollten die Eigentümer von Hunden und Katzen, die in die Union verbracht werden, dafür Sorge tragen, dass sie am Bestimmungsort in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden. Dies wird eine bessere Kontrolle der Verbringung dieser Tiere ermöglichen.	Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit zu verstärken, sollten die Eigentümer ***oder verantwortlichen Personen*** von Hunden und Katzen, die in die Union verbracht werden, dafür Sorge tragen, dass sie am Bestimmungsort in einer der Datenbanken der Mitgliedstaaten registriert werden. Dies wird eine bessere Kontrolle der Verbringung dieser Tiere ermöglichen.

Or. ro

Änderungsantrag 205
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Außerdem tragen die in diesem Vorschlag vorgesehenen Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei, indem sie ganz im Sinne des Konzepts „Eine Gesundheit“ das Wohlergehen und die Gesundheit von Tieren verbessern und bessere Kontrollen in Bezug auf eine mögliche Übertragung von Tierseuchen (von denen einige zoonotischer Natur sind) ermöglichen.	(8) Außerdem tragen die in diesem Vorschlag vorgesehenen Vorschriften über die Rückverfolgbarkeit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei, indem sie ganz im Sinne des Konzepts „Eine Gesundheit“ das Wohlergehen und die Gesundheit von Tieren verbessern und bessere Kontrollen in Bezug auf eine mögliche Übertragung von Tierseuchen (von denen einige zoonotischer Natur sind ***und einige auf wildlebende Tiere übertragen werden können***) ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 206
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Verordnung (EU) 2016/429	(10) Die Verordnung (EU) 2016/429

schreibt die Identifizierung von Hunden und Katzen mit einem Transponder vor, jedoch nur, wenn sie zwischen Mitgliedstaaten oder in die Union verbracht werden. Die in der genannten Verordnung vorgeschriebene Identifizierung ist nicht vollständig harmonisiert, da sie keine genauen Normen für Transponder enthält. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben, Datenbanken für Hunde und Katzen zu führen. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Datenbanken für Hunde und Katzen***, die auf dem Unionsmarkt abgegeben werden,*** einzurichten und zu pflegen, um die Rückverfolgbarkeit dieser Tiere zu gewährleisten. Außerdem muss die Interoperabilität dieser Datenbanken sichergestellt werden. Dies wird die Suche nach Informationen über Hunde und Katzen in der gesamten Union erleichtern und die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, amtliche Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Tierwohlvorschriften sicherzustellen.

schreibt die Identifizierung von Hunden und Katzen mit einem Transponder vor, jedoch nur, wenn sie zwischen Mitgliedstaaten oder in die Union verbracht werden. Die in der genannten Verordnung vorgeschriebene Identifizierung ist nicht vollständig harmonisiert, da sie keine genauen Normen für Transponder enthält. Darüber hinaus wird den Mitgliedstaaten durch diese Verordnung nicht vorgeschrieben, Datenbanken für Hunde und Katzen zu führen. Daher sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Datenbanken für Hunde und Katzen ***in der Union*** einzurichten und zu pflegen, um die Rückverfolgbarkeit dieser Tiere zu gewährleisten. Außerdem muss die Interoperabilität dieser Datenbanken sichergestellt werden. Dies wird die Suche nach Informationen über Hunde und Katzen in der gesamten Union erleichtern und die zuständigen Behörden in die Lage versetzen, amtliche Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Tierwohlvorschriften sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 207
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Abgabe von Hunden und Katzen, ob zur Gewinnerzielung oder unentgeltlich, hat Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Um Betrug vorzubeugen, sollte daher die Rückverfolgbarkeit aller auf dem Unionsmarkt gehandelten Tiere sichergestellt werden, und die Haltung von Tieren in Zuchtbetrieben, Heimtierläden oder Tierheimen sollte detaillierten	(11) Die Abgabe von Hunden und Katzen, ob zur Gewinnerzielung oder unentgeltlich, hat Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Um Betrug vorzubeugen, sollte daher die Rückverfolgbarkeit aller auf dem Unionsmarkt gehandelten Tiere sichergestellt werden, und die Haltung von Tieren in Zuchtbetrieben, Heimtierläden oder Tierheimen sollte detaillierten

Vorschriften unterliegen.	Vorschriften unterliegen. ***Das Militär, die Polizei oder der Zoll, die Hunde für ihre eigenen Dienste züchten oder halten, üben ihre Zucht- oder Haltungstätigkeiten nicht für den Markt aus.***

Or. en

Änderungsantrag 208
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Abgabe von Hunden und Katzen, ob zur Gewinnerzielung oder unentgeltlich, hat Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Um Betrug vorzubeugen, sollte daher die Rückverfolgbarkeit aller auf dem Unionsmarkt gehandelten Tiere sichergestellt werden, und die Haltung von Tieren in Zuchtbetrieben, ***Heimtierläden oder*** Tierheimen sollte detaillierten Vorschriften unterliegen.	(11) Die Abgabe von Hunden und Katzen, ob zur Gewinnerzielung oder unentgeltlich, hat Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Um Betrug vorzubeugen, sollte daher die Rückverfolgbarkeit aller auf dem Unionsmarkt gehandelten Tiere sichergestellt werden, und die Haltung von Tieren in Zuchtbetrieben, ***Forschungseinrichtungen, Verkaufsbetrieben,*** Tierheimen***, Pflegestellen und Zwingern*** sollte detaillierten Vorschriften unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 209
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die gelegentliche entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der von Heimtieren stammenden Hunde- und Katzenwelpen durch ihre Besitzer hat keine wesentlichen Auswirkungen auf

	den Binnenmarkt, weswegen ihr Ausschluss aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung – mit Ausnahme der Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Wohlergehens und der Verpflichtung zur Identifizierung und Registrierung, wodurch ihre Rückverfolgbarkeit sichergestellt wird – gerechtfertigt ist.

Or. es

Änderungsantrag 210
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Haltung von Hunden und Katzen im Auftrag der Eigentümer, z. B. in Form von Heimtierpensionen, ist eine vorübergehende und lokale Tätigkeit und hat keine nennenswerten Auswirkungen auf den Binnenmarkt. Daher ist es gerechtfertigt, Heimtierpensionen von den in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen für Betriebe, in denen Hunde und Katzen gehalten werden, auszunehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 211
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] regelt die Haltung, Zucht und Lieferung von Tieren, die für wissenschaftliche	***entfällt***

Zwecke gehalten werden, einschließlich Hunden und Katzen. Für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Hunde und Katzen sollten daher vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.

[4] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

Or. en

Änderungsantrag 212
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] regelt die Haltung, Zucht und Lieferung von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden, einschließlich Hunden und Katzen. Für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Hunde und Katzen sollten daher vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.	(13) Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] regelt die Haltung, Zucht und Lieferung von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden, einschließlich Hunden und Katzen. Für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Hunde und Katzen sollten daher vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden. ***Katzen und Hunde, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet und als Heimtiere untergebracht wurden, sowie zuvor auf Gnadenhöfen gehaltene Nutztiere erfordern jedoch engagierte Pflegekräfte, Fachwissen und ständige Fürsprache, um ihr Wohlbefinden sicherzustellen. Die Kommission sollte geeignete und verhältnismäßige rechtliche Maßnahmen bewerten und vorschlagen, um die Anerkennung, den Schutz und das Wohlergehen dieser Tiere sicherzustellen.***

[4] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

[4] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

Or. en

Änderungsantrag 213
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] regelt die Haltung, Zucht und Lieferung von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden, einschließlich Hunden und Katzen. Für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Hunde und Katzen sollten daher vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.	(13) Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[4] regelt die Haltung, Zucht und Lieferung von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden, einschließlich Hunden und Katzen. ***Die Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Vorschriften über klinische Prüfungen für Tierarzneimittel unter Verwendung von Tieren, einschließlich Hunden und Katzen.*** Für wissenschaftliche Zwecke bestimmte ***oder verwendete*** Hunde und Katzen ***sowie Hunde und Katzen, die in für die Zulassung von Tierarzneimitteln erforderlichen klinischen Prüfungen verwendet werden,*** sollten daher vom Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ausgenommen werden.

[4] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

[4] Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33).

Or. en

Änderungsantrag 214
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für eine große Zahl von Hunden und Katzen werden erstmals ausführliche Tierwohlvorschriften gelten, dank denen sich ihre Lebensbedingungen verbessern werden. Da es in der Praxis in bestimmten Fällen jedoch schwierig ist, festzustellen, ob Hunde und Katzen als Heimtiere oder für das Inverkehrbringen oder die Abgabe gehalten werden, sollte die vorliegende Verordnung Heimtiereigentümer, die eine Reihe von Hunden und Katzen halten und eine Reihe von Würfen erzeugen, die unter einem bestimmten Schwellenwert liegen, von bestimmten Verpflichtungen befreien. Andernfalls würden diese Heimtiereigentümer den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, was nicht verhältnismäßig wäre.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 215
Katarína Roth Neveďalová, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für eine große Zahl von Hunden und Katzen werden erstmals ausführliche Tierwohlvorschriften gelten, dank denen sich ihre Lebensbedingungen verbessern werden. Da es in der Praxis in bestimmten Fällen jedoch schwierig ist, festzustellen, ob Hunde und Katzen als Heimtiere oder	(14) Für eine große Zahl von Hunden und Katzen werden erstmals ausführliche Tierwohlvorschriften gelten, dank denen sich ihre Lebensbedingungen verbessern werden. Da es in der Praxis in bestimmten Fällen jedoch schwierig ist, festzustellen, ob Hunde und Katzen als Heimtiere

für das Inverkehrbringen oder die Abgabe gehalten werden, sollte die vorliegende Verordnung Heimtiereigentümer, die eine Reihe von Hunden und Katzen halten und eine Reihe von Würfen erzeugen, die unter einem bestimmten Schwellenwert liegen, von bestimmten Verpflichtungen befreien. Andernfalls würden diese Heimtiereigentümer den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, was nicht verhältnismäßig wäre.

gehalten, für landwirtschaftliche Zwecke wie das Hüten und Bewachen von Vieh oder den Schutz landwirtschaftlicher Betriebe verwendet oder für das Inverkehrbringen oder die Abgabe gehalten werden, sollte die vorliegende Verordnung Heimtiereigentümer, die eine Reihe von Hunden und Katzen halten und eine Reihe von Würfen erzeugen, die unter einem bestimmten Schwellenwert liegen, von bestimmten Verpflichtungen befreien. Andernfalls würden diese Heimtiereigentümer den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, was nicht verhältnismäßig wäre. ***In dieser Verordnung sollten auch ländliche und abgelegene Gebiete, in denen der Zugang zu Veterinärdiensten und den für die Einhaltung der Vorschriften erforderlichen Infrastrukturen begrenzt ist, und Unterstützungsmechanismen berücksichtigt werden, um die praktische Umsetzung ohne eine unverhältnismäßige Belastung von Kleinzüchtern und Landwirten sicherzustellen.***

Or. en

Änderungsantrag 216
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für eine große Zahl von Hunden und Katzen werden erstmals ausführliche Tierwohlvorschriften gelten, dank denen sich ihre Lebensbedingungen verbessern werden. ***Da es in der Praxis in bestimmten Fällen jedoch schwierig ist, festzustellen, ob Hunde und Katzen als Heimtiere oder für das Inverkehrbringen oder die Abgabe gehalten werden,*** sollte die vorliegende Verordnung Heimtiereigentümer, die eine	(14) Für eine große Zahl von Hunden und Katzen werden erstmals ausführliche Tierwohlvorschriften gelten, dank denen sich ihre Lebensbedingungen verbessern werden. ***Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit*** sollte die vorliegende Verordnung Heimtiereigentümer, die eine ***begrenzte Zahl*** von Hunden und Katzen halten, von bestimmten Verpflichtungen

Reihe von Hunden und Katzen halten ***und eine Reihe von Würfen erzeugen, die unter einem bestimmten Schwellenwert liegen***, von bestimmten Verpflichtungen befreien. ***Andernfalls würden diese Heimtiereigentümer den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, was nicht verhältnismäßig wäre.***	befreien.

Or. en

Änderungsantrag 217
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) ***Sobald die im vorstehenden Erwägungsgrund genannte Schwelle für Zuchttätigkeiten erreicht ist, unterliegen*** alle Räumlichkeiten, die für die Zucht von Tieren genutzt werden, den Vorschriften für Zuchtbetriebe in Kapitel II dieser Verordnung, auch wenn die Zuchttätigkeiten in Haushalten stattfinden, wie es bei verschiedenen Arten von gewerblichen Züchtern häufig der Fall ist. Haushalte, in denen Hunde und Katzen zu anderen Zwecken als der Fortpflanzung gehalten werden, gelten nicht als Zuchtbetriebe und müssen Kapitel II dieser Verordnung nicht erfüllen.	(15) Alle Räumlichkeiten, die für die Zucht von Tieren genutzt werden, ***unterliegen*** den Vorschriften für Zuchtbetriebe in Kapitel II dieser Verordnung, auch wenn die Zuchttätigkeiten in Haushalten stattfinden, wie es bei verschiedenen Arten von gewerblichen Züchtern häufig der Fall ist. Haushalte, in denen Hunde und Katzen zu anderen Zwecken als der Fortpflanzung gehalten werden, gelten nicht als Zuchtbetriebe und müssen Kapitel II dieser Verordnung nicht erfüllen.

Or. de

Änderungsantrag 218
Michal Wiezik, Elsi Katainen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Darüber hinaus werden Hunde und Katzen auf dem Unionsmarkt von verschiedenen Arten von Unternehmern, die verschiedene Arten von Tätigkeiten ausüben, abgegeben. Neben gewerblichen Züchtern gibt es Heimtierläden, in denen Hunde und Katzen zum Verkauf gehalten werden, die in der Regel in anderen Betrieben geboren und gezüchtet wurden. Der Schutz dieser Tiere kann suboptimal sein und es gibt keine gemeinsamen Tierwohlstandards, die in diesen Betrieben eingehalten werden müssen. ***Da es sich bei Heimtierläden um gewerbliche Unternehmer handelt, die Hunde*** und Katzen ***in Verkehr bringen, ist es notwendig, die Anforderungen dieser Verordnung auf diese Betriebe anzuwenden***.	(17) Darüber hinaus werden Hunde und Katzen auf dem Unionsmarkt von verschiedenen Arten von Unternehmern, die verschiedene Arten von Tätigkeiten ausüben, abgegeben. Neben gewerblichen Züchtern gibt es Heimtierläden, in denen Hunde und Katzen zum Verkauf gehalten werden, die in der Regel in anderen Betrieben geboren und gezüchtet wurden. Der Schutz dieser Tiere kann suboptimal sein und es gibt keine gemeinsamen Tierwohlstandards, die in diesen Betrieben eingehalten werden müssen. ***Der Verkauf von Hunden*** und Katzen ***in Heimtierläden sollte daher verboten sein***.

Or. en

Änderungsantrag 219
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Darüber hinaus werden Hunde und Katzen auf dem Unionsmarkt von verschiedenen Arten von Unternehmern, die verschiedene Arten von Tätigkeiten ausüben, abgegeben. Neben gewerblichen Züchtern gibt es Heimtierläden, in denen Hunde und Katzen zum Verkauf gehalten werden, die in der Regel in anderen Betrieben geboren und gezüchtet wurden. Der Schutz dieser Tiere ***kann*** suboptimal ***sein*** und es gibt keine gemeinsamen Tierwohlstandards, die in diesen Betrieben eingehalten werden müssen. ***Da es sich bei Heimtierläden um gewerbliche Unternehmer handelt, die Hunde*** und	(17) Darüber hinaus werden Hunde und Katzen auf dem Unionsmarkt von verschiedenen Arten von Unternehmern, die verschiedene Arten von Tätigkeiten ausüben, abgegeben. Neben gewerblichen Züchtern gibt es Heimtierläden, in denen Hunde und Katzen zum Verkauf gehalten werden, die in der Regel in anderen Betrieben geboren und gezüchtet wurden. Der Schutz dieser Tiere ***ist häufig*** suboptimal und es gibt keine gemeinsamen Tierwohlstandards, die in diesen Betrieben eingehalten werden müssen. ***Zudem löst der Verkauf von Hunden*** und Katzen ***in Heimtierläden Impulskäufe aus, in deren***

Katzen ***in Verkehr bringen,*** ist es notwendig, ***die Anforderungen dieser Verordnung auf diese Betriebe anzuwenden***.	***Folge die Tiere suboptimal versorgt und ausgesetzt werden. Daher*** ist es notwendig, ***den Verkauf von Tieren in Heimtierläden zu verbieten***.

Or. en

Änderungsantrag 220
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) „Euthanasie“ bezeichnet den Vorgang, bei dem der Tod mit einer Methode herbeigeführt wird, die bei einem Tier einen schnellen und irreversiblen Bewusstseinsverlust mit minimalen Schmerzen und Ängsten verursacht.

Or. en

Änderungsantrag 221
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Trotz der Unterschiede bei den Tätigkeiten von gewerblichen Züchtern und Heimtierläden einerseits und Tierheimen andererseits geben sie alle Hunde und Katzen innerhalb des Unionsmarktes ab und es gibt eine gewisse Überschneidung, insbesondere was die Nachfrage anbelangt. Bei der Suche nach einem Hund oder einer Katze haben die Verbraucher die Wahl zwischen dem Kauf eines Tieres bei einem Züchter (entweder direkt oder über einen Heimtierladen oder	(19) Trotz der Unterschiede bei den Tätigkeiten von gewerblichen Züchtern und Heimtierläden einerseits und Tierheimen andererseits geben sie alle Hunde und Katzen innerhalb des Unionsmarktes ab und es gibt eine gewisse Überschneidung, insbesondere was die Nachfrage anbelangt. Bei der Suche nach einem Hund oder einer Katze haben die Verbraucher die Wahl zwischen dem Kauf eines Tieres bei einem Züchter (entweder direkt oder über einen Heimtierladen oder

einen Vermittler) oder der Adoption eines Tieres aus einem Tierheim. Der direkte Erwerb von Hunden oder Katzen bei Heimtiereigentümern ist vernachlässigbar. Ein wichtiger Faktor bei der Auswahl eines Hundes oder einer Katze sind mögliche Verhaltensstörungen oder andere Probleme, die das Tier aufgrund seiner Haltung unter schlechten Tierwohlbedingungen aufweisen kann und die seine Eignung als Heimtier beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob das Tier in einem gewerblichen Zuchtbetrieb, in einem Heimtierladen oder in einem Tierheim gehalten wurde. Da der Handel auch über Vermittler und zumeist online abgewickelt wird, wissen die Verbraucher zudem vor dem Erwerb eines Hundes oder einer Katze möglicherweise nicht, ob das Tier aus einem Tierheim, von einem Züchter oder aus einem Heimtierladen stammt. Es gibt Belege dafür, dass die Zahl der Tiere, die von Tierheimen auf dem Unionsmarkt abgegeben werden, erheblich ist, insbesondere was Katzen betrifft. Es gibt auch Belege dafür, dass Tiere aus Tierheimen in einigen Mitgliedstaaten an potenzielle Heimtiereigentümer in anderen Mitgliedstaaten abgegeben werden, dies betrifft vor allem Hunde. Um sicherzustellen, dass das Ziel dieser Verordnung, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen und die sinnvolle Entwicklung des Sektors bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Tierwohlniveaus zu gewährleisten, erreicht wird, ist es notwendig, einige der Anforderungen dieser Verordnung auf Tierheime anzuwenden, in denen eine bestimmte Mindestzahl von Tieren gehalten wird, unabhängig davon, ob sie Tiere gegen Entgelt verkaufen oder Tiere nur kostenlos oder gegen eine angemessene Kostenerstattung abgeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und angesichts der Tatsache, dass sich die Tätigkeiten von Tierheimen von denen anderer

einen Vermittler) oder der Adoption eines Tieres aus einem Tierheim. Der direkte Erwerb von Hunden oder Katzen bei Heimtiereigentümern ist vernachlässigbar. Ein wichtiger Faktor bei der Auswahl eines Hundes oder einer Katze sind mögliche Verhaltensstörungen oder andere Probleme, die das Tier aufgrund seiner Haltung unter schlechten Tierwohlbedingungen aufweisen kann und die seine Eignung als Heimtier beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob das Tier in einem gewerblichen Zuchtbetrieb, in einem Heimtierladen oder in einem Tierheim gehalten wurde. Da der Handel auch über Vermittler und zumeist online abgewickelt wird, wissen die Verbraucher zudem vor dem Erwerb eines Hundes oder einer Katze möglicherweise nicht, ob das Tier aus einem Tierheim, von einem Züchter oder aus einem Heimtierladen stammt. ***Dies sollte daher eine Pflichtangabe in Anzeigen sein, ohne die eine Veröffentlichung im Internet nicht möglich ist.*** Es gibt Belege dafür, dass die Zahl der Tiere, die von Tierheimen auf dem Unionsmarkt abgegeben werden, erheblich ist, insbesondere was Katzen betrifft. Es gibt auch Belege dafür, dass Tiere aus Tierheimen in einigen Mitgliedstaaten an potenzielle Heimtiereigentümer in anderen Mitgliedstaaten abgegeben werden, dies betrifft vor allem Hunde. Um sicherzustellen, dass das Ziel dieser Verordnung, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Hunde und Katzen und die sinnvolle Entwicklung des Sektors bei gleichzeitiger Gewährleistung eines hohen Tierwohlniveaus zu gewährleisten, erreicht wird, ist es notwendig, einige der Anforderungen dieser Verordnung auf Tierheime anzuwenden, in denen eine bestimmte Mindestzahl von Tieren gehalten wird, unabhängig davon, ob sie Tiere gegen Entgelt verkaufen oder Tiere nur kostenlos oder gegen eine angemessene Kostenerstattung abgeben. Aus Gründen

Unternehmer unterscheiden und im öffentlichen Interesse liegen können, sollten jedoch nur einige der Anforderungen dieser Verordnung für Tierheime gelten, insbesondere in Bezug auf Anzahl und Kompetenz der Tierpflegekräfte, Unterbringung, Fütterung und Tränken, Verhaltensbedürfnisse und schmerzhafte Praktiken sowie Beratungsbesuche durch einen Tierarzt.

der Verhältnismäßigkeit und angesichts der Tatsache, dass sich die Tätigkeiten von Tierheimen von denen anderer Unternehmer unterscheiden und im öffentlichen Interesse liegen können, sollten jedoch nur einige der Anforderungen dieser Verordnung für Tierheime gelten, insbesondere in Bezug auf Anzahl und Kompetenz der Tierpflegekräfte, Unterbringung, Fütterung und Tränken, Verhaltensbedürfnisse und schmerzhafte Praktiken sowie Beratungsbesuche durch einen Tierarzt.

Or. fr

Änderungsantrag 222
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um eine ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Betriebe zu ermitteln, die ihren amtlichen Kontrollen unterliegen. Daher ist es erforderlich, dass Unternehmer, die Hunde und Katzen in Betrieben halten, den zuständigen Behörden ihre Tätigkeiten melden.	(23) Um eine ordnungsgemäße Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, die Betriebe zu ermitteln, die ihren amtlichen Kontrollen unterliegen***, und dass die Verbraucher ein öffentliches Register der gemeldeten Betriebe konsultieren können***. Daher ist es erforderlich, dass Unternehmer, die Hunde und Katzen in Betrieben halten, den zuständigen Behörden ihre Tätigkeiten melden ***und dass die zuständigen Behörden ein aktualisiertes öffentliches Register dieser Betriebe führen***. ***Um den Verwaltungsaufwand für die Unternehmer so gering wie möglich zu halten, sollten die zuständigen Behörden zu diesem Zweck Informationen oder Daten aus dem Register der Hunde- und Katzenhaltungsbetriebe gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 verwenden***

können.

Or. en

Änderungsantrag 223
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Gut geschultes und qualifiziertes Personal ist für die Verbesserung der Tierwohlbedingungen von entscheidender Bedeutung. Kompetenzen im Bereich des Tierwohls erfordern Kenntnisse der grundlegenden Verhaltensmuster und Bedürfnisse der betreffenden Tierarten. Tierpflegekräfte sollten über die für ihre Aufgaben und für die Tiere, mit denen sie umgehen, relevanten Kompetenzen im Bereich des Tierwohls verfügen, damit Hunden und Katzen keine Schmerzen, keine Ängste und kein Leid zugefügt werden.	(24) Gut geschultes und qualifiziertes Personal ist für die Verbesserung der Tierwohlbedingungen von entscheidender Bedeutung. Kompetenzen im Bereich des Tierwohls erfordern Kenntnisse der grundlegenden Verhaltensmuster und Bedürfnisse der betreffenden Tierarten. Tierpflegekräfte sollten über die für ihre Aufgaben und für die Tiere, mit denen sie umgehen, relevanten Kompetenzen im Bereich des Tierwohls verfügen, damit Hunden und Katzen keine Schmerzen, keine Ängste und kein Leid zugefügt werden. ***Tierpflegekräfte sollten ihre Kompetenzen regelmäßig durch Schulungsprogramme auf den neuesten Stand bringen.***

Or. en

Änderungsantrag 224
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Da das Tierwohl auch die Gesundheit der Tiere einschließt, sind Tierärzte am besten in der Lage, die Unternehmer zu beraten, um die	(25) Da das Tierwohl auch die Gesundheit der Tiere einschließt, sind Tierärzte am besten in der Lage, die Unternehmer zu beraten, um die

Tierwohlsituation in den Betrieben zu verbessern. Tierärzte sollten eine aktive Rolle bei der Sensibilisierung für den Zusammenhang zwischen der Gesundheit und dem Wohlergehen der Tiere spielen. Betriebe, in denen Hunde und Katzen gehalten werden, sollten daher mit Blick auf das Tierwohl ***regelmäßig*** von einem Tierarzt besucht werden.	Tierwohlsituation in den Betrieben zu verbessern. Tierärzte sollten eine aktive Rolle bei der Sensibilisierung für den Zusammenhang zwischen der Gesundheit und dem Wohlergehen der Tiere spielen. Betriebe, in denen Hunde und Katzen gehalten werden, sollten daher mit Blick auf das Tierwohl ***jährlich*** von einem Tierarzt besucht werden***, der insbesondere bewertet, ob die Bestimmungen der vorliegenden Rechtsvorschrift über schmerzhafte Praktiken und Umgangspraktiken kontinuierlich eingehalten werden, und die Betriebe diesbezüglich berät***.

Or. en

Änderungsantrag 225
Valérie Deloge

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Da das Tierwohl auch die Gesundheit der Tiere einschließt, sind Tierärzte am besten in der Lage, die Unternehmer zu beraten, um die Tierwohlsituation in den Betrieben zu verbessern. Tierärzte sollten eine aktive Rolle bei der Sensibilisierung für den Zusammenhang zwischen der Gesundheit und dem Wohlergehen der Tiere spielen. Betriebe, in denen Hunde und Katzen gehalten werden, sollten daher mit Blick auf das Tierwohl ***regelmäßig*** von einem Tierarzt besucht werden.	(25) Da das Tierwohl auch die Gesundheit der Tiere einschließt, sind Tierärzte am besten in der Lage, die Unternehmer zu beraten, um die Tierwohlsituation in den Betrieben zu verbessern. Tierärzte sollten eine aktive Rolle bei der Sensibilisierung für den Zusammenhang zwischen der Gesundheit und dem Wohlergehen der Tiere spielen. Betriebe, in denen Hunde und Katzen gehalten werden, sollten daher mit Blick auf das Tierwohl ***einmal jährlich verpflichtend*** von einem Tierarzt besucht werden.

Or. fr

Änderungsantrag 226
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Die Tierärzte müssen ausreichend unabhängig vom Unternehmer sein und gründlich ausgebildet und regelmäßig geschult werden, sodass sie im Hinblick auf die neuesten Entwicklungen und Kenntnisse auf dem Laufenden bleiben. In diesen Schulungen sollte auch die Fähigkeit vermittelt werden, häusliche Gewalt und die Misshandlung von Tieren zu erkennen, die oft miteinander zusammenhängen.

Or. en

Änderungsantrag 227
Valérie Deloge, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Da unter schlechten Bedingungen gezüchtete und nicht geimpfte Hunde und Katzen Träger übertragbarer Krankheiten sein können, sollte bei der Registrierung des Tieres die Zuordnung zu einem praktizierenden Tierarzt, der für die Überwachung seines Gesundheitszustands verantwortlich ist, vorgeschrieben werden.

Or. fr

Änderungsantrag 228
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25b) Die überwiegende Mehrheit der Tierärzte behandelt Tiere aus Rettungsstationen, und etwa ein Drittel der als Heimtiere gehaltenen Hunde und Katzen stammt aus Tierheimen. Tiere in Tierheimen können aufgrund der kontaktnahen Lebensbedingungen sowie haltungsbedingter Faktoren einem erhöhten Risiko für Infektionskrankheiten ausgesetzt sein. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Ausbildung für die Tierpflegekräfte und spezialisierten Tierärzte angeboten wird. Hierfür könnte beispielsweise die ärztliche Betreuung von Tierheimen („Shelter Medicine"), einschließlich eines Schwerpunkts auf der Herdengesundheit, in den Lehrplan der veterinärmedizinischen Fakultäten eingebunden werden, wie dies bereits in den Niederlanden, Kroatien, Spanien, Portugal und Großbritannien der Fall ist. Darüber hinaus sollte der European Board of Veterinary Specialisation die medizinische Betreuung von Tierheimen als veterinärmedizinische Spezialisierung in der Union anerkennen.

Or. en

Änderungsantrag 229
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25c) Um bedrohliche Situationen rasch zu beheben, sollten Tierärzte in Fällen, in denen sie während ihres Besuchs zur Überprüfung der Gesundheit und des

Wohlergehens der Tiere feststellen, dass das Wohlergehen der Hunde oder Katzen ernsthaft gefährdet ist, verpflichtet sein, unverzüglich die jeweils zuständigen Behörden zu informieren, und innerhalb von zwei Monaten einen Folgebesuch durchführen.

Or. en

Änderungsantrag 230
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Bestimmte Zuchtstrategien können bei Hunden und Katzen zu Tierwohlproblemen führen. Durch die Auswahl bestimmter genetischer Merkmale aus ästhetischen oder anderen Vermarktungsgründen können mit Blick auf das Tierwohl auch unerwünschte Merkmale entstehen und an künftige Generationen weitergegeben werden. Daher sollten die Unternehmer Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Zuchtstrategien nicht zu solchen negativen Folgen für das Wohlergehen der Hunde und Katzen führen.	(26) Bestimmte Zuchtstrategien können bei Hunden und Katzen zu Tierwohlproblemen führen. Durch die Auswahl bestimmter genetischer Merkmale aus ästhetischen oder anderen Vermarktungsgründen können mit Blick auf das Tierwohl auch unerwünschte Merkmale entstehen und an künftige Generationen weitergegeben werden. Daher sollten die Unternehmer Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Zuchtstrategien nicht zu solchen negativen Folgen für das Wohlergehen der Hunde und Katzen führen. ***Qualzuchten müssen beendet werden.***

Or. de

Änderungsantrag 231
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Um die Entwicklung und

Ausbreitung antimikrobieller Resistenzen zu bekämpfen, muss sichergestellt werden, dass bestimmte Einrichtungen Antibiotika nicht übermäßig verabreichen. Daher müssen bestimmte Überwachungs- und Registrierungsvorschriften für den Einsatz von Antibiotika in Einrichtungen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 232
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Inzucht erhebliche negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit und das Tierwohl hat. Daher sollte die Inzucht von Hunden und Katzen, einschließlich Verpaarungen ersten und zweiten Grades, verboten werden, da dadurch Erbkrankheiten häufiger auftreten und die Funktion des Immunsystems beeinträchtigt wird, was sich beides nachteilig auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Hunden und Katzen auswirkt.	(27) Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Inzucht erhebliche negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit und das Tierwohl hat. Daher sollte die Inzucht von Hunden und Katzen, einschließlich Verpaarungen ersten und zweiten Grades, verboten werden, da dadurch Erbkrankheiten häufiger auftreten und die Funktion des Immunsystems beeinträchtigt wird, was sich beides nachteilig auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Hunden und Katzen auswirkt. ***Inzucht sollte jedoch möglich sein, wenn sie erforderlich ist, um lokale Rassen mit einem begrenzten Genpool zu erhalten, und sollte von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck genehmigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 233
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Für jede Hunde- und Katzenart gibt es eine Reihe physischer Standards, die das Erscheinungsbild und das Wohlergehen des Tieres gewährleisten. Diese Standards werden regelmäßig von skrupellosen Züchtern umgangen, die bei der Zucht die Herausbildung bestimmter Merkmale erzwingen, um Modetrends oder ästhetischen Erwartungen der Öffentlichkeit gerecht zu werden. Diese Überzüchtung kann Krankheiten (Blindheit, Taubheit, Herzprobleme usw.) oder massives Leid (zu kurze Beine, Atemprobleme aufgrund zu kurzer Schnauzen usw.) verursachen. Die Züchter, die für diesen Missbrauch verantwortlich sind, müssen bestraft werden. Auf der anderen Seite müssen zugelassene Züchter, die diese Standards einhalten, unterstützt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 234
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Hunde und Katzen ausreichend Platz benötigen, um ihr natürliches Verhalten auszuleben und normale soziale Interaktionen zu pflegen. Dies ist nicht möglich, wenn die Tiere beengt untergebracht und in Käfigen gehalten werden. Die Haltung von Hunden und Katzen in Käfigen sollte daher verboten werden.	(30) Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Hunde und Katzen ausreichend Platz benötigen, um ihr natürliches Verhalten auszuleben und normale soziale Interaktionen zu pflegen. Dies ist nicht möglich, wenn die Tiere ***für längere Zeit*** beengt untergebracht und in Käfigen gehalten werden. Die ***längerfristige*** Haltung von Hunden und Katzen in Käfigen sollte daher verboten werden.

Or. fr

Änderungsantrag 235
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Hunde und Katzen ausreichend Platz benötigen, um ihr natürliches Verhalten auszuleben und normale soziale Interaktionen zu pflegen. Dies ist nicht möglich, wenn die Tiere beengt untergebracht und in Käfigen gehalten werden. Die Haltung von Hunden und Katzen in Käfigen sollte daher verboten werden.	(30) Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Hunde und Katzen ausreichend Platz benötigen, um ihr natürliches Verhalten auszuleben und normale soziale Interaktionen zu pflegen. Dies ist nicht möglich, wenn die Tiere beengt untergebracht und in Käfigen gehalten werden. Die Haltung von Hunden und Katzen in Käfigen ***und Boxen*** sollte daher verboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 236
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um Komplikationen bei der Trächtigkeit zu vermeiden und ihr Wohlergehen nicht zu gefährden, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst nach Erreichen der Skelett- und Geschlechtsreife zur Zucht eingesetzt werden. Damit sie sich physisch von Trächtigkeit und Laktation erholen können, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst nach einem ausreichenden Zeitraum wieder zur Fortpflanzung zugelassen werden. Um jedoch bestimmte pathologische Fortpflanzungsbedingungen bei Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, wie	(33) Um Komplikationen bei der Trächtigkeit zu vermeiden und ihr Wohlergehen nicht zu gefährden, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst nach Erreichen der Skelett- und Geschlechtsreife zur Zucht eingesetzt werden. Damit sie sich physisch von Trächtigkeit und Laktation erholen können, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst nach einem ausreichenden Zeitraum wieder zur Fortpflanzung zugelassen werden. Um jedoch bestimmte pathologische Fortpflanzungsbedingungen bei Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, wie

z. B. Pyometra, zu verhindern, sollten bis zu drei aufeinanderfolgende Trächtigkeiten zugelassen werden, gefolgt von einer angemessenen Erholungsphase. Bei älter werdenden Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen sollte die Fortpflanzung allmählich eingestellt werden.

z. B. Pyometra, zu verhindern, sollten bis zu drei aufeinanderfolgende Trächtigkeiten ***im Abstand von jeweils einem Jahr*** zugelassen werden, gefolgt von einer angemessenen Erholungsphase ***von mindestens zwei Jahren***. Bei älter werdenden Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen sollte die Fortpflanzung allmählich eingestellt werden. ***Alle weiblichen Tiere, die zu Zuchtzwecken verwendet werden, sollten regelmäßig von einem zugelassenen Tierarzt untersucht werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 237
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Um Komplikationen bei der Trächtigkeit zu vermeiden und ihr Wohlergehen nicht zu gefährden, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst nach Erreichen der Skelett- und Geschlechtsreife zur Zucht eingesetzt werden. Damit sie sich physisch von Trächtigkeit und Laktation erholen können, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst nach einem ausreichenden Zeitraum wieder zur Fortpflanzung zugelassen werden. Um jedoch bestimmte pathologische Fortpflanzungsbedingungen bei Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, wie z. B. Pyometra, zu verhindern, sollten bis zu drei aufeinanderfolgende Trächtigkeiten zugelassen werden, gefolgt von einer angemessenen Erholungsphase. Bei älter werdenden Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen sollte die Fortpflanzung	(33) Um Komplikationen bei der Trächtigkeit zu vermeiden und ihr Wohlergehen nicht zu gefährden, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst nach Erreichen der Skelett- und Geschlechtsreife zur Zucht eingesetzt werden. Damit sie sich physisch von Trächtigkeit und Laktation erholen können, sollten Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen erst nach einem ausreichenden Zeitraum wieder zur Fortpflanzung zugelassen werden. Um jedoch bestimmte pathologische Fortpflanzungsbedingungen bei Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen, wie z. B. Pyometra, zu verhindern, sollten bis zu drei aufeinanderfolgende Trächtigkeiten zugelassen werden, gefolgt von einer angemessenen Erholungsphase ***von mindestens einem Jahr***. Bei älter werdenden Zuchthündinnen und Zuchtkätzinnen sollte die Fortpflanzung

allmählich eingestellt werden.	allmählich eingestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 238
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die durch diese Verordnung vorgeschriebene Änderung der Praktiken in Bezug auf den Fortpflanzungszyklus kann sich in einigen Fällen auf die Höhe der Einnahmen von Hunde- und Katzenzüchtern auswirken, da die Zahl der pro Jahr erzeugten Würfe abnimmt. Daher ist es notwendig, den Züchtern mehr Zeit für die Anpassung ihres Geschäftsmodells einzuräumen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 239
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Nicolae Ştefănuță

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Um eine Überpopulation zu vermeiden und sicherere und gesündere Bedingungen für Hunde und Katzen zu schaffen, sollte für Tierheime weitere Unterstützung aus EU-Finanzierungsprogrammen für die Kastration oder Sterilisierung von Hunden und Katzen bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 240
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(34a) Zuchtbetriebe, die missbräuchliche Praktiken anwenden oder Intensivzucht betreiben, müssen identifiziert und geschlossen werden, und die Eigentümer müssen streng bestraft werden, während gleichzeitig die Rettung der Tiere sicherzustellen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 241
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Verfahren, mit denen das Aussehen von Katzen und Hunden verändert oder bestimmte Verhaltensweisen unterbunden werden sollen, wie z. B. das Kupieren der Ohren und der Rute, das Entfernen der Krallen und die Resektion der Stimmbänder, haben schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Wohlergehen von Katzen und Hunden. Diese Verfahren verursachen Schmerzen und hindern Katzen und Hunde daran, ihre angeborenen Verhaltensweisen auszuüben. ***Aus diesem Grund sollten sie nur*** zugelassen werden, ***wenn*** sie von einem Tierarzt durchgeführt werden***, und nur dann, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist***.	(36) Verfahren, mit denen das Aussehen von Katzen und Hunden verändert oder bestimmte Verhaltensweisen unterbunden werden sollen, wie z. B. das Kupieren der Ohren und der Rute, das Entfernen der Krallen und die Resektion der Stimmbänder, haben schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Wohlergehen von Katzen und Hunden. Diese Verfahren verursachen Schmerzen und hindern Katzen und Hunde daran, ihre angeborenen Verhaltensweisen auszuüben. ***Für bestimmte Rassen von Jagdhunden, die in bestimmten Kontexten und Gebieten Europas eingesetzt werden, könnte das Kupieren der Rute jedoch gerechtfertigt sein, um Verletzungen der Rute zu verhindern. Daher könnten solche Praktiken nach einer vollständigen***

und umfassenden medizinischen Beurteilung aus prophylaktischen, diagnostischen und/oder therapeutischen Gründen zugelassen werden, ***sofern*** sie von einem Tierarzt durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 242
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Verfahren, mit denen das Aussehen von Katzen und Hunden verändert oder bestimmte Verhaltensweisen unterbunden werden sollen, wie z. B. das Kupieren der Ohren und der Rute, das Entfernen der Krallen und die Resektion der Stimmbänder, haben schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Wohlergehen von Katzen und Hunden. Diese Verfahren verursachen Schmerzen und hindern Katzen und Hunde daran, ihre angeborenen Verhaltensweisen auszuüben. Aus diesem Grund ***sollten*** sie nur zugelassen ***werden***, wenn sie von einem Tierarzt durchgeführt werden, und nur dann, wenn dies aus medizinischen Gründen notwendig ist.	(36) Verfahren, mit denen das Aussehen von Katzen und Hunden verändert oder bestimmte Verhaltensweisen unterbunden werden sollen, wie z. B. das Kupieren der Ohren und der Rute, das Entfernen der Krallen und die Resektion der Stimmbänder, haben schwerwiegende negative Auswirkungen auf das Wohlergehen von Katzen und Hunden. Diese Verfahren verursachen Schmerzen und hindern Katzen und Hunde daran, ihre angeborenen Verhaltensweisen auszuüben. Aus diesem Grund ***sind*** sie nur zugelassen, wenn sie von einem Tierarzt durchgeführt werden, und nur dann, wenn dies aus medizinischen Gründen ***absolut*** notwendig ist.

Or. de

Änderungsantrag 243
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Hunde, die im Militär-, Polizei-

und Zolldienst verwendet werden, durchlaufen normalerweise eine sehr spezifische Art von Ausbildung, sodass sie im Interesse der nationalen Sicherheit eingesetzt werden können. Um diese Hunde optimal ausbilden zu können, sollten die Mitgliedstaaten Unternehmern, die in ihren Zucht- oder Verkaufsbetrieben Hunde halten, die im Militär-, Polizei- oder Zolldienst verwendet werden können, Ausnahmen gewähren können.

Or. en

Änderungsantrag 244
Valérie Deloge, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Einige Unternehmer, die Hunde und Katzen in Verkehr bringen, oder Tierheime, die Hunde und Katzen abgeben, ermutigen potenzielle Abnehmer mit emotionalen Argumenten zu einem Kauf um jeden Preis, ohne den potenziellen Eigentümer auf die Folgen des Eigentums an einem Heimtier hinzuweisen. Andere Unternehmer oder Tierheime betonen die Verantwortung, die mit dem Eigentum an einem Heimtier verbunden ist, was zur Folge hat, dass ihre Möglichkeiten, Tiere zu verkaufen, eingeschränkt werden. Diese unterschiedliche Einstellung der Unternehmer begünstigt tendenziell die weniger verantwortungsbewussten Unternehmer, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt, obwohl es für das Tierwohl und die öffentliche Ordnung wichtig ist, die Verbraucher beim Kauf eines Hundes oder einer Katze über ihre Verantwortung zu informieren. Daher ist es gerechtfertigt, allen Abgebern von Hunden und Katzen auf dem Unionsmarkt,	(38) Einige Unternehmer, die Hunde und Katzen in Verkehr bringen, oder Tierheime, die Hunde und Katzen abgeben, ermutigen potenzielle Abnehmer mit emotionalen Argumenten zu einem Kauf um jeden Preis, ohne den potenziellen Eigentümer auf die Folgen des Eigentums an einem Heimtier hinzuweisen. Andere Unternehmer oder Tierheime betonen die Verantwortung, die mit dem Eigentum an einem Heimtier verbunden ist, was zur Folge hat, dass ihre Möglichkeiten, Tiere zu verkaufen, eingeschränkt werden. Diese unterschiedliche Einstellung der Unternehmer begünstigt tendenziell die weniger verantwortungsbewussten Unternehmer, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt, obwohl es für das Tierwohl und die öffentliche Ordnung wichtig ist, die Verbraucher beim Kauf eines Hundes oder einer Katze über ihre Verantwortung zu informieren. Daher ist es gerechtfertigt, allen Abgebern von Hunden und Katzen auf dem Unionsmarkt,

die als Heimtiere gehalten werden sollen, vorzuschreiben, die künftigen Eigentümer über ihre Verantwortung zu informieren. Erfolgt die Abgabe eines Hundes oder einer Katze über das Internet, sollte überdies die Online-Anzeige mit einem entsprechenden Warnhinweis versehen werden, um die Botschaft der verantwortungsbewussten Tierhaltung wirksam zu vermitteln.	die als Heimtiere gehalten werden sollen, vorzuschreiben, die künftigen Eigentümer über ihre Verantwortung zu informieren. Erfolgt die Abgabe eines Hundes oder einer Katze über das Internet, sollte überdies die Online-Anzeige mit einem entsprechenden Warnhinweis versehen werden, um die Botschaft der verantwortungsbewussten Tierhaltung wirksam zu vermitteln ***und über die rechtlichen und finanziellen Folgen des Aussetzens von Tieren aufzuklären***. ***Durch die Einführung einer obligatorischen Registrierung des Tieres und die Überwachung der Übergänge des Eigentums an dem Tier wird es zudem möglich sein, gegebenenfalls die für das Aussetzen verantwortlichen Personen ausfindig zu machen.***
	Or. fr

Änderungsantrag 245
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Werbung für Hunde und Katzen löst Impulskäufe aus und erzeugt ungesunde Trends, bei denen Tiere mit einem bestimmten Erscheinungsbild und bestimmten Merkmalen „in Mode“ sind. Dies führt dazu, dass zahlreiche Tiere misshandelt und ausgesetzt werden, wenn dieser Trend vorüber ist. Daher muss Werbung für Hunde und Katzen verboten werden, und zwar auch in den (sozialen) Online-Medien.
	Or. en

Änderungsantrag 246

Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Der illegale Handel und betrügerische Praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Hunden und Katzen zur Adoption werden durch die fehlende Rückverfolgbarkeit erleichtert, da es keine Vorschriften zur Identifizierung und Registrierung dieser Tiere gibt. Darüber hinaus kann es zu betrügerischen Praktiken kommen, wenn die Systeme zur Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen nicht harmonisiert sind oder nicht leicht bedient werden können, weil die technischen Systeme nicht interoperabel sind. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Standards für die Mittel zur Identifizierung und Registrierung zu harmonisieren und sicherzustellen, dass die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen abgeschlossen ist, bevor das Tier erstmals in ***der*** Union ***abgegeben*** wird. Die Abgeber ***von Hunden*** und Katzen sollten ***vor dem ersten Inverkehrbringen des Tieres in der Union*** einen Nachweis über die Identifizierung und Registrierung in einer der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eingerichteten Datenbanken erbringen. ***Später muss der Abgeber bei jedem Übergang des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier die Identifizierung und Registrierung des Tieres in einer der Datenbanken nachweisen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten natürliche Personen, die gelegentlich Hunde und Katzen unter Einsatz anderer Mittel als Online-Plattformen abgeben, dieser Verpflichtung nicht unterliegen.***	(39) Der illegale Handel und betrügerische Praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Hunden und Katzen zur Adoption werden durch die fehlende Rückverfolgbarkeit erleichtert, da es keine Vorschriften zur Identifizierung und Registrierung dieser Tiere gibt. Darüber hinaus kann es zu betrügerischen Praktiken kommen, wenn die Systeme zur Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen nicht harmonisiert sind oder nicht leicht bedient werden können, weil die technischen Systeme nicht interoperabel sind. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Standards für die Mittel zur Identifizierung und Registrierung zu harmonisieren und sicherzustellen, dass die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen abgeschlossen ist, bevor das Tier erstmals in ***die*** Union ***verbracht*** wird. Die Abgeber ***und Eigentümer aller Hunde*** und Katzen sollten ***nach der Geburt jedes Tieres und bei jedem Übergang des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier*** einen Nachweis über die Identifizierung und Registrierung in einer der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eingerichteten Datenbanken erbringen ***müssen***.

Or. en

Änderungsantrag 247
Valérie Deloge, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Der illegale Handel und betrügerische Praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Hunden und Katzen zur Adoption werden durch die fehlende Rückverfolgbarkeit erleichtert, da es keine Vorschriften zur Identifizierung und Registrierung dieser Tiere gibt. Darüber hinaus kann es zu betrügerischen Praktiken kommen, wenn die Systeme zur Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen nicht harmonisiert sind oder nicht leicht bedient werden können, weil die technischen Systeme nicht interoperabel sind. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Standards für die Mittel zur Identifizierung und Registrierung zu harmonisieren und sicherzustellen, dass die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen abgeschlossen ist, bevor das Tier erstmals in der Union abgegeben wird. Die Abgeber von Hunden und Katzen sollten vor dem ersten Inverkehrbringen des Tieres in der Union einen Nachweis über die Identifizierung und Registrierung in einer der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eingerichteten Datenbanken erbringen. Später muss der Abgeber bei jedem Übergang des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier die Identifizierung und Registrierung des Tieres in einer der Datenbanken nachweisen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten natürliche Personen, die gelegentlich Hunde und Katzen unter Einsatz anderer Mittel als Online-Plattformen abgeben, dieser Verpflichtung nicht unterliegen.	(39) Der illegale Handel und betrügerische Praktiken im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Hunden und Katzen zur Adoption werden durch die fehlende Rückverfolgbarkeit erleichtert, da es keine Vorschriften zur Identifizierung und Registrierung dieser Tiere gibt. Darüber hinaus kann es zu betrügerischen Praktiken kommen, wenn die Systeme zur Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen nicht harmonisiert sind oder nicht leicht bedient werden können, weil die technischen Systeme nicht interoperabel sind. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die Standards für die Mittel zur Identifizierung und Registrierung zu harmonisieren und sicherzustellen, dass die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen abgeschlossen ist, bevor das Tier erstmals in der Union abgegeben wird. Die Abgeber von Hunden und Katzen sollten vor dem ersten Inverkehrbringen des Tieres in der Union einen Nachweis über die Identifizierung und Registrierung in einer der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck eingerichteten Datenbanken erbringen. Später muss der Abgeber bei jedem Übergang des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier die Identifizierung und Registrierung des Tieres in einer der Datenbanken ***und bei einem Tierarzt*** nachweisen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollten natürliche Personen, die gelegentlich Hunde und Katzen unter Einsatz anderer Mittel als Online-Plattformen abgeben, dieser Verpflichtung nicht unterliegen.

Or. fr

Änderungsantrag 248
Valérie Deloge, Vilis Krištopans, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Die Abgeber von Hunden und Katzen sollten nicht nur die Identifizierung nachweisen, indem sie ein Dokument mit dem Code des dem Tier implantierten Transponders vorlegen, sondern auch den Nachweis über die Registrierung dieses Tieres in einer amtlichen Datenbank erbringen. Dadurch können wichtige Informationen über das Tier an den neuen Eigentümer weitergegeben werden und auch die Rückverfolgbarkeit kann gewährleistet werden.	(40) Die Abgeber von Hunden und Katzen sollten nicht nur die Identifizierung nachweisen, indem sie ein Dokument mit dem Code des dem Tier implantierten Transponders ***oder mit seiner Tätowierungsnummer*** vorlegen, sondern auch den Nachweis über die Registrierung dieses Tieres in einer amtlichen Datenbank erbringen. Dadurch können wichtige Informationen über das Tier an den neuen Eigentümer weitergegeben werden und auch die Rückverfolgbarkeit kann gewährleistet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 249
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Da die meisten Hunde und Katzen derzeit über Anzeigen auf Online-Plattformen zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe angeboten werden, sollten Anbieter von Online-Plattformen bei der Vermittlung des Zugangs zu Hunden und Katzen mit Sorgfalt vorgehen. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden, die Modalitäten ihrer Anzeigen für Hunde und Katzen	(41) Da die meisten Hunde und Katzen derzeit über Anzeigen auf Online-Plattformen zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe angeboten werden, sollten Anbieter von Online-Plattformen bei der Vermittlung des Zugangs zu Hunden und Katzen mit Sorgfalt vorgehen. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden, die Modalitäten ihrer Anzeigen für Hunde und Katzen

dahin gehend anzupassen, dass die Abgeber Nachweise über die Identifizierung und Registrierung der zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe bestimmten Hunde und Katzen erbringen ***müssen***. Darüber hinaus sollte die Kommission die Entwicklung eines kostenlosen und öffentlich zugänglichen Systems sicherstellen, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung eines Hundes oder einer Katze überprüft werden kann. Ziel dieser Maßnahme ist es, Betrug besser zu bekämpfen, indem die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union abgegeben werden, zu ihrem Ursprung verbessert wird, wodurch bessere Kontrollen durch die zuständigen Behörden ermöglicht werden und letztlich das Wohlergehen dieser Tiere verbessert wird. Dies sollte weder einer Verpflichtung für Online-Plattformen gleichkommen, die über ihre Plattform angebotenen Anzeigen generell zu überwachen, noch zu einer allgemeinen Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung mit dem Ziel der Überprüfung der Richtigkeit der Identifizierung und Registrierung vor der Veröffentlichung des Angebots führen.

dahin gehend anzupassen, dass ***die Anzeige nur dann im Internet veröffentlicht werden kann, wenn*** die Abgeber Nachweise über die Identifizierung und Registrierung der zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe bestimmten Hunde und Katzen erbringen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Entwicklung eines kostenlosen und öffentlich zugänglichen Systems sicherstellen, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung eines Hundes oder einer Katze überprüft werden kann. Ziel dieser Maßnahme ist es, Betrug besser zu bekämpfen, indem die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union abgegeben werden, zu ihrem Ursprung verbessert wird, wodurch bessere Kontrollen durch die zuständigen Behörden ermöglicht werden und letztlich das Wohlergehen dieser Tiere verbessert wird. Dies sollte weder einer Verpflichtung für Online-Plattformen gleichkommen, die über ihre Plattform angebotenen Anzeigen generell zu überwachen, noch zu einer allgemeinen Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung mit dem Ziel der Überprüfung der Richtigkeit der Identifizierung und Registrierung vor der Veröffentlichung des Angebots führen.

Or. fr

Änderungsantrag 250
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Da die meisten Hunde und Katzen derzeit über Anzeigen auf Online-Plattformen zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe angeboten werden, sollten Anbieter von Online-Plattformen bei der Vermittlung des Zugangs zu	(41) Da die meisten Hunde und Katzen derzeit über Anzeigen auf Online-Plattformen zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe angeboten werden, sollten Anbieter von Online-Plattformen bei der Vermittlung des Zugangs zu

Hunden und Katzen mit Sorgfalt vorgehen. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden, die Modalitäten ihrer Anzeigen für Hunde und Katzen dahin gehend anzupassen, dass die Abgeber Nachweise über die Identifizierung und Registrierung der zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe bestimmten Hunde und Katzen erbringen müssen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Entwicklung eines kostenlosen und öffentlich zugänglichen Systems sicherstellen, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung eines Hundes oder einer Katze überprüft werden kann. Ziel dieser Maßnahme ist es, Betrug besser zu bekämpfen, indem die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union abgegeben werden, zu ihrem Ursprung verbessert wird, wodurch bessere Kontrollen durch die zuständigen Behörden ermöglicht werden und letztlich das Wohlergehen dieser Tiere verbessert wird. ***Dies sollte weder einer Verpflichtung für Online-Plattformen gleichkommen, die über ihre Plattform angebotenen Anzeigen generell zu überwachen, noch zu einer allgemeinen Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung mit dem Ziel der Überprüfung der Richtigkeit der Identifizierung und Registrierung vor der Veröffentlichung des Angebots führen.***

Hunden und Katzen mit Sorgfalt vorgehen. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden, die Modalitäten ihrer Anzeigen für Hunde und Katzen dahin gehend anzupassen, dass die Abgeber Nachweise über die Identifizierung und Registrierung der zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe bestimmten Hunde und Katzen erbringen müssen. ***Bevor eine Anzeige auf ihren Plattformen angezeigt werden kann, sollten die Anbieter der Online-Plattform die Identifizierung und Registrierung des betreffenden Tieres und die Zuverlässigkeit des Verkäufers überprüfen.*** Darüber hinaus sollte die Kommission die Entwicklung eines kostenlosen und öffentlich zugänglichen Systems sicherstellen, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung eines Hundes oder einer Katze überprüft werden kann. Ziel dieser Maßnahme ist es, Betrug besser zu bekämpfen, indem die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union abgegeben werden, zu ihrem Ursprung verbessert wird, wodurch bessere Kontrollen durch die zuständigen Behörden ermöglicht werden und letztlich das Wohlergehen dieser Tiere verbessert wird.

Or. en

Änderungsantrag 251
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Da die meisten Hunde und Katzen derzeit über ***Anzeigen*** auf Online-	(41) Da die meisten Hunde und Katzen derzeit über ***Werbeanzeigen*** auf Online-

Plattformen zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe angeboten werden, sollten Anbieter von Online-Plattformen bei der Vermittlung des Zugangs zu Hunden und Katzen mit Sorgfalt vorgehen. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden, die Modalitäten ihrer ***Anzeigen*** für Hunde und Katzen dahin gehend anzupassen, dass die Abgeber Nachweise über die Identifizierung und Registrierung der zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe bestimmten Hunde und Katzen erbringen müssen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Entwicklung eines kostenlosen und öffentlich zugänglichen Systems sicherstellen, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung eines Hundes oder einer Katze überprüft werden kann. Ziel dieser Maßnahme ist es, Betrug besser zu bekämpfen, indem die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union abgegeben werden, zu ihrem Ursprung verbessert wird, wodurch bessere Kontrollen durch die zuständigen Behörden ermöglicht werden und letztlich das Wohlergehen dieser Tiere verbessert wird. Dies sollte weder einer Verpflichtung für Online-Plattformen gleichkommen, die über ihre Plattform angebotenen Anzeigen generell zu überwachen, noch zu einer allgemeinen Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung mit dem Ziel der Überprüfung der Richtigkeit der Identifizierung und Registrierung vor der Veröffentlichung des Angebots führen.	Plattformen zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe angeboten werden, sollten Anbieter von Online-Plattformen bei der Vermittlung des Zugangs zu Hunden und Katzen mit Sorgfalt vorgehen. Unbeschadet der Verordnung (EU) 2022/2065 sollten Online-Plattformen daher verpflichtet werden, die Modalitäten ihrer ***Werbeanzeigen*** für Hunde und Katzen dahin gehend anzupassen, dass die Abgeber Nachweise über die Identifizierung und Registrierung der zum Verkauf oder zur unentgeltlichen Abgabe bestimmten Hunde und Katzen erbringen müssen. Darüber hinaus sollte die Kommission die Entwicklung eines kostenlosen und öffentlich zugänglichen Systems sicherstellen, mit dem die Echtheit der Identifizierung und Registrierung eines Hundes oder einer Katze überprüft werden kann. Ziel dieser Maßnahme ist es, Betrug besser zu bekämpfen, indem die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union abgegeben werden, zu ihrem Ursprung verbessert wird, wodurch bessere Kontrollen durch die zuständigen Behörden ermöglicht werden und letztlich das Wohlergehen dieser Tiere verbessert wird. Dies sollte weder einer Verpflichtung für Online-Plattformen gleichkommen, die über ihre Plattform angebotenen Anzeigen generell zu überwachen, noch zu einer allgemeinen Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung mit dem Ziel der Überprüfung der Richtigkeit der Identifizierung und Registrierung vor der Veröffentlichung des Angebots führen.

Or. en

Änderungsantrag 252
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen zu gewährleisten, sollten die Tiere nicht nur mit einer eindeutigen Kennung in Form eines Transponders gekennzeichnet werden, sondern auch in einer Datenbank registriert werden. Daher sollten Mitgliedstaaten, die noch nicht über nationale Datenbanken für Hunde und Katzen verfügen, solche Datenbanken einrichten, damit eine zuverlässige Überprüfung der Identifizierung möglich ist. Um die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Union zu gewährleisten, sollten diese nationalen Datenbanken zudem interoperabel sein, damit die zuständigen Behörden und die einschlägigen Interessenträger die Echtheit der Identifizierung überprüfen können.	(43) Um die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen zu gewährleisten, sollten die Tiere nicht nur mit einer eindeutigen Kennung in Form eines Transponders gekennzeichnet werden, sondern auch in einer Datenbank registriert werden. Daher sollten Mitgliedstaaten, die noch nicht über nationale Datenbanken für Hunde und Katzen verfügen, solche Datenbanken einrichten ***und pflegen***, damit eine zuverlässige Überprüfung der Identifizierung möglich ist. Um die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Union zu gewährleisten, sollten diese nationalen Datenbanken zudem interoperabel sein, damit die zuständigen Behörden und die einschlägigen Interessenträger die Echtheit der Identifizierung überprüfen können. ***Die Kommission sollte eine Index-Datenbank einrichten, um die Interoperabilität der nationalen Datenbanken zu vereinfachen.***

Or. en

Änderungsantrag 253
Valérie Deloge, Vilis Krištopans, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen zu gewährleisten, sollten die Tiere nicht nur mit einer eindeutigen Kennung in Form eines Transponders gekennzeichnet werden, sondern auch in einer Datenbank registriert werden. Daher sollten Mitgliedstaaten, die noch nicht über nationale Datenbanken für Hunde und Katzen verfügen, solche Datenbanken einrichten, damit eine zuverlässige Überprüfung der Identifizierung möglich ist. Um die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Union zu	(43) Um die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen zu gewährleisten, sollten die Tiere nicht nur mit einer eindeutigen Kennung in Form eines Transponders ***oder einer Tätowierung*** gekennzeichnet werden, sondern auch in einer Datenbank registriert werden. Daher sollten Mitgliedstaaten, die noch nicht über nationale Datenbanken für Hunde und Katzen verfügen, solche Datenbanken einrichten, damit eine zuverlässige Überprüfung der Identifizierung möglich ist. Um die Rückverfolgbarkeit innerhalb

gewährleisten, sollten diese nationalen Datenbanken zudem interoperabel sein, damit die zuständigen Behörden und die einschlägigen Interessenträger die Echtheit der Identifizierung überprüfen können.

der Union zu gewährleisten, sollten diese nationalen Datenbanken zudem interoperabel sein, damit die zuständigen Behörden und die einschlägigen Interessenträger die Echtheit der Identifizierung überprüfen können.

Or. fr

Änderungsantrag 254
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Um die Rückverfolgbarkeit ***von Hunden*** und Katzen zu gewährleisten, sollten ***die Tiere*** nicht nur mit einer eindeutigen Kennung in Form eines Transponders ***gekennzeichnet*** werden, sondern auch in einer Datenbank registriert werden. Daher sollten Mitgliedstaaten, ***die noch nicht über*** nationale Datenbanken ***für Hunde und Katzen verfügen, solche Datenbanken einrichten***, damit eine zuverlässige Überprüfung der Identifizierung möglich ist. Um die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Union zu gewährleisten, sollten diese nationalen Datenbanken zudem interoperabel sein, damit die zuständigen Behörden und die einschlägigen Interessenträger die Echtheit der Identifizierung überprüfen können.	(43) Um die Rückverfolgbarkeit ***aller Hunde*** und Katzen zu gewährleisten, sollten ***sie*** nicht nur mit einer eindeutigen Kennung in Form eines Transponders ***identifiziert*** werden, sondern auch in einer Datenbank registriert werden. Daher sollten ***die*** Mitgliedstaaten ***verpflichtet werden***, nationale Datenbanken ***einzurichten***, damit eine zuverlässige Überprüfung der Identifizierung möglich ist. Um die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Union zu gewährleisten, sollten diese nationalen Datenbanken zudem interoperabel sein, damit die zuständigen Behörden und die einschlägigen Interessenträger die Echtheit der Identifizierung überprüfen können.

Or. en

Änderungsantrag 255
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a) Der Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates enthält Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie zum freien Datenverkehr. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der jeweiligen Verfahren gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates. Die Rollen der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den unter dieser Verordnung fallenden Fällen müssen klar definiert sein, um ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

In der an den Rat der Europäischen Union gerichteten Stellungnahme 22/2024 des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) begrüßt der EDSB den Verweis sowohl auf die EU-DSVO als auch auf die DSGVO, da die vorgeschlagene Verordnung die Verarbeitung von Daten durch die zuständigen nationalen Behörden beinhaltet (Meldung und Registrierung von Betrieben gemäß Artikel 7, Meldung und Registrierung von Hunden und Katzen in einer nationalen Datenbank gemäß Artikel 19, kostenlos öffentlich zugängliches Online-System für die automatische Überprüfung der Echtheit der Identifizierung und Registrierung gemäß Absatz 19).

Änderungsantrag 256
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44b) Für die Zwecke dieser Verordnung

könnten die Namen und Kontaktdaten natürlicher Personen in den von der Kommission und den Mitgliedstaaten im Zuge der Durchführung dieser Verordnung verarbeiteten Dokumenten aufgeführt werden, d. h. bei der Meldung und Zulassung von Betrieben, der Registrierung von Hunden und Katzen und der Einfuhr von Hunden und Katzen sowie bei der Überprüfung der Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten ist durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt, die Einhaltung der Bedingungen und Anforderungen für das Wohlergehen von Hunden und Katzen, einschließlich der Durchführung amtlicher Kontrollen und der Rückverfolgbarkeit, sicherzustellen, eine Umgehung der Tierwohlbedingungen und -anforderungen zu vermeiden und den illegalen Handel sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch im Falle von Einfuhren zu bekämpfen.

Or. en

Änderungsantrag 257
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44c) Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten im Register der Betriebe und in der Liste der zugelassenen Zuchtbetriebe sollte zehn Jahre ab dem Datum der Einstellung der Tätigkeit des Betriebs betragen, da die zuständigen Behörden Zugang zu den bisherigen Tätigkeiten eines Unternehmers in Bezug auf die Zucht, Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden oder Katzen in der Union haben

und sich über frühere Verstöße gegen die Tierwohlvorschriften im Klaren sein müssen, wenn sie eine neue Meldung einer Tätigkeit oder einen Antrag auf Zulassung erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 258
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44d) Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten der derzeitigen und früheren Eigentümer von Hunden oder Katzen in nationalen Datenbanken sollte fünf Jahre ab der Erfassung des Todes des Hundes oder der Katze in diesen Datenbanken oder 25 Jahre ab dem Datum der ersten Registrierung des Hundes oder der Katze in diesen Datenbanken betragen, um die Lebenserwartung von Hunden und Katzen abzudecken, ein solides Rückverfolgbarkeitssystem für alle in der Union gehandelten Hunde und Katzen zu unterhalten und amtliche Kontrollen von Tierwohlproblemen wie anormalen Sterberaten, die eine Datenanalyse erfordern, auch nach dem Tod des Hundes oder der Katze zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 259
Annalisa Corrado, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) In der Union werden Millionen von Tieren, darunter auch Hunde und Katzen, als Heimtiere gehandelt und gehalten. Die Tiere gehören unterschiedlichen Arten an, die ihre eigenen besonderen biologischen Bedürfnisse und Verhaltensbedürfnisse haben.

Or. en

Änderungsantrag 260
Annalisa Corrado, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46b) Das Fehlen von Unionsvorschriften zum Tierwohl bei der Zucht, der Haltung und dem Inverkehrbringen von Heimtieren sowie die voneinander abweichenden nationalen Vorschriften haben mitunter schwerwiegende Auswirkungen auf das Wohlergehen von Tierarten, die nicht als Heimtiere gelten, sowie Risiken für die biologische Vielfalt, die Gesundheit und Sicherheit des Menschen und den Naturschutz zur Folge.

Or. en

Änderungsantrag 261
Annalisa Corrado, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46c) Durch die Einrichtung eines

unionsweiten, wissenschaftlich fundierten Verzeichnisses von Tieren, die unter angemessenen Tierwohlbedingungen für eine Haltung als Heimtier geeignet sind, würde sichergestellt, dass ein wirksamer Ansatz für die Haltung von und den Handel mit Tieren in der Union verfolgt wird und Gefahren für die biologische Vielfalt in Europa oder die Gesundheit und Sicherheit des Menschen vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 262
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 wird eine Liste der Drittländer erstellt, aus denen der Eingang von Hunden und Katzen in die Union zulässig ist, um das Risiko der Einschleppung von Tierseuchen in die Union zu beherrschen. Die im vorstehenden Erwägungsgrund genannte Liste der Drittländer sollte daher auf Drittländer beschränkt werden, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen sind und angemessene Garantien dafür bieten, dass ihre zuständige Behörde in der Lage ist, die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Tierwohlanforderungen durch die Betriebe, die Hunde und Katzen für die Ausfuhr in die Union züchten und halten, zu kontrollieren und sicherzustellen.	(47) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 wird eine Liste der Drittländer erstellt, aus denen der Eingang von Hunden und Katzen in die Union zulässig ist, um das Risiko der Einschleppung von Tierseuchen in die Union zu beherrschen. Die im vorstehenden Erwägungsgrund genannte Liste der Drittländer sollte daher auf Drittländer beschränkt werden, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 zugelassen sind und angemessene Garantien dafür bieten, dass ihre zuständige Behörde in der Lage ist, die Einhaltung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Tierwohlanforderungen durch die Betriebe, die Hunde und Katzen für die Ausfuhr in die Union züchten und halten, zu kontrollieren und sicherzustellen. ***Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung oder von Vorschriften, die von der Union als gleichwertig anerkannt wurden, sollte in der entsprechenden Gesundheitsbescheinigung, die für diese***

Ausfuhren verwendet wird, bescheinigt werden. Zu diesem Zweck sollte sich die Kommission bemühen, das betreffende Muster der amtlichen Bescheinigung dahingehend zu ändern, dass die entsprechende Tierwohlbescheinigung darin aufgenommen wird.

Or. en

Änderungsantrag 263
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Um die Herkunft von Hunden oder Katzen in Drittländern wirksam zu verfolgen und gegen illegale Einfuhren in die Union und betrügerische Praktiken unter dem Vorwand der Verbringung zu anderen als Handelszwecken im Sinne der Tiergesundheitsvorschriften der Union vorzugehen, ist es wichtig, dass Hunde und Katzen mit Blick auf ihre Registrierung in der Datenbank eines Mitgliedstaats bei der Ankunft an der EU-Grenze im Einklang mit dieser Verordnung aus Drittländern eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 264
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Um die Herkunft von Hunden oder Katzen in Drittländern wirksam zu

verfolgen und gegen illegale Einfuhren in die Union und betrügerische Praktiken unter dem Vorwand der Verbringung zu anderen als Handelszwecken im Sinne der Tiergesundheitsvorschriften der Union vorzugehen, ist es wichtig, dass Hunde und Katzen mit Blick auf ihre Registrierung in der Datenbank eines Mitgliedstaats bei der Ankunft an der EU-Grenze im Einklang mit dieser Verordnung aus Drittländern eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 265
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um dem technischen Fortschritt und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Artikels 6 dieser Verordnung zu erlassen, damit Zuchtstrategien nicht zu Genotypen führen, die sich nachteilig auf die Gesundheit oder das Wohlergehen von Hunden und Katzen auswirken.	(48) Um dem technischen Fortschritt und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Artikels 6 dieser Verordnung zu erlassen, damit Zuchtstrategien nicht zu Genotypen***, Phänotypen oder übermäßigen Körpermerkmalen*** führen, die sich nachteilig auf die Gesundheit oder das Wohlergehen von Hunden und Katzen auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 266
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(50a) Es gab bereits Forderungen, eine Positivliste von Tieren einzurichten, die für eine Haltung als Heimtier als geeignet befunden wurden, sodass sichergestellt ist, dass nur Arten, die bestimmte Kriterien erfüllen – wie die Eignung für ein Leben in Gefangenschaft unter angemessenen Tierwohlbedingungen, ein minimales Risiko für die Populationen wildlebender Tiere sowie die biologische Vielfalt in Europa und keine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des Menschen –, zugelassen sind. Dieser Ansatz zielt darauf ab, eine verantwortungsvolle Heimtierhaltung zu fördern und zugleich ökologisch störenden Wirkungen, Zoonoserisiken und Bedenken bezüglich des Tierwohls im Zusammenhang mit der Haltung ungeeigneter Arten vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 267
Valérie Deloge, Vilis Krištopans, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zum Wohlergehen von Hunden und Katzen ist unterschiedlich, und einige Mitgliedstaaten haben in dieser Hinsicht bereits umfassende Vorschriften erlassen. Es ist daher notwendig, dass die Mitgliedstaaten strengere nationale Vorschriften beibehalten dürfen, die auf einen umfassenderen Schutz der Tiere abzielen als die die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften. Die	(53) Die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zum Wohlergehen von Hunden und Katzen ist unterschiedlich, und einige Mitgliedstaaten haben in dieser Hinsicht bereits umfassende Vorschriften erlassen. Es ist daher notwendig, dass die Mitgliedstaaten strengere nationale Vorschriften beibehalten dürfen, die auf einen umfassenderen Schutz der Tiere abzielen als die die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften. Die

Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, in bestimmten Bereichen strengere nationale Vorschriften zu erlassen, sofern diese Vorschriften nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.	Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, in bestimmten Bereichen strengere nationale Vorschriften zu erlassen, sofern diese Vorschriften nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen ***und im Geschäftsverkehr nicht zu unlauterem Wettbewerb führen***.

Or. fr

Änderungsantrag 268
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zum Wohlergehen von Hunden und Katzen ist unterschiedlich, und einige Mitgliedstaaten haben in dieser Hinsicht bereits umfassende Vorschriften erlassen. Es ist daher notwendig, dass die Mitgliedstaaten strengere nationale Vorschriften beibehalten dürfen, die auf einen umfassenderen Schutz der Tiere abzielen als die die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften. Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, ***in bestimmten Bereichen*** strengere nationale Vorschriften zu erlassen***, sofern diese Vorschriften nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen***.	(53) Die Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zum Wohlergehen von Hunden und Katzen ist unterschiedlich, und einige Mitgliedstaaten haben in dieser Hinsicht bereits umfassende Vorschriften erlassen. Es ist daher notwendig, dass die Mitgliedstaaten strengere nationale Vorschriften beibehalten dürfen, die auf einen umfassenderen Schutz der Tiere abzielen als die die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften. Die Mitgliedstaaten sollten auch weiterhin die Möglichkeit haben, strengere nationale Vorschriften zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 269
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) Auf Europas Straßen leben schätzungsweise mehr als 100 Millionen streunende Hunde und Katzen, die aufgrund von Unterernährung, unbehandelten Krankheiten und Missbrauch enorme Tierwohlprobleme verursachen. Die unmenschliche Praxis, streunende Tiere zu töten, führt nicht zu einer nachhaltigen Lösung, sondern in einen nicht endenden Kreislauf von Keulungen. Darüber werden die Ursachen der Tollwut durch das Töten nicht behoben. Dabei bieten sich humane Lösungen an: Sterilisations- und Kastrationsprogramme können die Verringerung der Fortpflanzungsrate streunender Hunde und Katzen unterstützen und langfristig zur Populationskontrolle beitragen, während die Impfung streunender Tiere die Ausbreitung von infektiösen und potenziell gefährlichen Krankheiten verhindern kann. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten in Trap-Neuter-Vaccinate-Release/Rehome-Programme (fangen, kastrieren, impfen, freilassen/zurückbringen) für Katzen und Catch-Neuter-Vaccinate-Rehome/Release-Programme (fangen, kastrieren, impfen, zurückbringen/freilassen) für Hunde investieren. Dies sollte mit der Bereitstellung von Tierheimen und Schulungsprogrammen für eine verantwortungsvolle Tierhaltung kombiniert werden.

Or. en

Änderungsantrag 270
Salvatore De Meo, Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) Ebenso sollte die Kommission die Mitgliedstaaten dazu anhalten, Anreizmaßnahmen (wie einmalige Zuschüsse zu Tierarztkosten oder Steuervergünstigungen) für diejenigen einzuführen, die ausgesetzte, streunende oder gerettete Hunde oder Katzen adoptieren.

Or. en

Änderungsantrag 271
Salvatore De Meo, Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53b) Die zuständigen nationalen oder regionalen Behörden könnten das Thema Tierwohl und verantwortungsvolle Tierpflege in allgemeinbildenden Schulen fördern und gegebenenfalls auch die entsprechenden Angebote von Tierschutzorganisationen nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 272
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(55a) In seiner Entschließung 2022/2809(RSP) forderte das Europäische Parlament eine Liste der exotischen Tiere, die nach wissenschaftlich festgelegten Kriterien, mit denen der Umwelt, dem Wohlergehen der betreffenden Tiere, der

Sicherheit der Eigentümer und der Eindämmung von Zoonoserisiken gebührend Rechnung getragen wird, für die Haltung als Heimtiere geeignet sind.

Or. en

Änderungsantrag 273
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um die uneingeschränkte Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung vorsehen und dafür Sorge tragen, dass diese angewandt werden. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.	(56) Um die uneingeschränkte Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung vorsehen und dafür Sorge tragen, dass diese angewandt werden. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Notorischen Tierquälern und Personen, die am illegalen Handel mit Tieren beteiligt sind, sollte lebenslang verboten werden, Tiere zu halten oder mit Tieren zu arbeiten, und sie sollten daran gehindert werden, ihre Tätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat fortzusetzen.***

Or. en

Änderungsantrag 274
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(56a) Angesichts des Verwaltungsaufwands, den Tierheime und für die Kontrolle der Populationen

streunender Katzen oder Hunde zuständige Organisationen zusätzlich zu ihren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu bewältigen haben, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit prüfen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung eingezogenen Ressourcen für die Unterstützung und Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten von Tierheimen und für die Kontrolle der Populationen streunender Katzen oder Hunde zuständigen Organisationen einzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 275
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(56a) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen festlegen, die bei der Aussetzung von Heimtieren sowie ihrer Hunde- und Katzenwelpen durch ihre Besitzer zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. es

Änderungsantrag 276
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung werden Mindestanforderungen festgelegt für:	***In Fällen, in denen eine der beschriebenen Maßnahmen das Wohlergehen des betreffenden Hundes***

	oder der betreffenden Katze beeinträchtigt, ist diese Maßnahme unanwendbar.
	In dieser Verordnung werden Mindestanforderungen festgelegt für:

Or. en

Änderungsantrag 277
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In dieser Verordnung ***werden Mindestanforderungen*** festgelegt ***für***:	In dieser Verordnung ***wird Folgendes*** festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 278
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten oder in der Union in Verkehr gebracht werden,	a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten oder in der Union in Verkehr gebracht werden, ***und die Gewährleistung des Schutzes legitimer und traditioneller wirtschaftlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesen Tieren,***

Or. es

Änderungsantrag 279
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten oder in der Union in Verkehr gebracht werden,	a) ***Mindestanforderungen für*** das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten ***werden, mit denen umgegangen wird*** oder ***die*** in der Union in Verkehr gebracht ***oder abgegeben*** werden,

Or. en

Änderungsantrag 280
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten oder in der Union in Verkehr gebracht werden,	a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten ***werden, mit denen umgegangen wird*** oder ***die*** in der Union in Verkehr gebracht ***oder abgegeben*** werden,

Or. en

Änderungsantrag 281
Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten oder in der Union in Verkehr gebracht werden,	a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die ***zum Zwecke der Gewinnerzielung*** in Betrieben gezüchtet oder gehalten oder in der Union in Verkehr gebracht werden,

Or. es

Begründung

Anhand des Kriteriums der „Gewinnerzielung“ können im Wesentlichen diejenigen Tätigkeiten unterschieden werden, die nicht zu Handels- oder Transaktionszwecken ausgeübt werden, und daher in diesem Stadium keinen Konflikt für den Handel mit Tieren oder deren Wohlergehen hervorrufen, die aber ihrer Natur nach eine bestimmte Zuchtmenge von Tieren erfordern, die die Schwellenwerte für Haustiere überschreitet.

Änderungsantrag 282
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen***, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten oder*** in der Union ***in Verkehr gebracht werden***,	a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen in der Union,

Or. en

Änderungsantrag 283
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten oder in der Union in Verkehr gebracht werden,	a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten ***werden, mit denen umgegangen wird*** oder ***die*** in der Union in Verkehr gebracht werden,

Or. en

Änderungsantrag 284
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten ***oder in der Union in Verkehr gebracht*** werden,	a) das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die in Betrieben gezüchtet oder gehalten werden,

Or. en

Änderungsantrag 285
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 286
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.	b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht oder abgegeben werden***, wobei die Überregulierung zum Nachteil von verantwortungsvollen Züchtern und einzelnen Besitzern zu vermeiden ist***.

Or. es

Änderungsantrag 287
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.	b) ***Mindestanforderungen für*** die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 288
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.	b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen ***in der Union oder von Hunden und Katzen***, die in der Union in Verkehr gebracht oder abgegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 289
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen***, die*** in der Union ***in Verkehr gebracht oder abgegeben werden***.	b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen in der Union.

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag und die damit verbundenen Änderungen der Bestimmungen

des Artikels 17 wird der Anwendungsbereich für die Rückverfolgbarkeit aller Katzen und Hunde in der Union erweitert, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, betrügerische und missbräuchliche Praktiken aufzudecken, es den Eigentümern zu erleichtern, abhandengekommene Heimtiere aufzuspüren, und die Belastung der Tierheime zu verringern, indem unter anderem eine Unterscheidung zwischen streunenden Tieren ohne Besitzer und abhandengekommenen Heimtieren getroffen wird.

Änderungsantrag 290
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen***, die*** in der Union ***in Verkehr gebracht oder abgegeben werden***.	b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 291
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union in Verkehr gebracht ***oder abgegeben*** werden.	b) die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen, die in der Union ***gezüchtet, gehalten oder*** in Verkehr gebracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 292
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1. Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie deren Abgabe in der Union.	1. Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie deren Abgabe in der Union ***zu Zwecken der Gewinnerzielung, unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz rechtmäßiger traditioneller und wirtschaftlicher Tätigkeiten***.

Or. es

Änderungsantrag 293
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie ***deren*** Abgabe in der Union.	(1) Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen ***in der Union, ihren Eingang in die Union*** sowie ***ihre*** Abgabe in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 294
Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie deren Abgabe in der Union.	1. Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie deren Abgabe in der Union ***zu Zwecken der Gewinnerzielung***.

Or. es

Begründung

El legislador excluye del ámbito de aplicación los perros y gatos destinados a fines científicos, argumentando que ya existe legislación de carácter comunitario que podría entrar en contradicción con la propuesta, en este caso, la Directiva 2010/63/UE del Parlamento Europeo y del Consejo, de 22 de septiembre de 2010, relativa a la protección de los animales utilizados para fines científicos (DO L 276 de 20.10.2010, p. 33). En este mismo sentido, cabe considerar de igual modo las disposiciones del artículo 13, Título II del Tratado de Lisboa, que establece directrices sobre las actividades deportivas que son tradición cultural y patrimonio regional de las naciones europeas, y que se hace extensiva a todos los elementos implicados en dicha tradición cultural, como es el caso de los perros empleados en la caza. Por tanto, no debe ser de aplicación a los animales destinados a actividades deportivas, tradicionales o culturales que no tengan una finalidad lucrativa, y cuya cría responda de manera esencial al mantenimiento de dicha cultura o tradición.

Änderungsantrag 295
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für die Zucht***,*** die Haltung ***und das Inverkehrbringen von Hunden*** und Katzen sowie deren ***Abgabe*** in ***der*** Union.	(1) Diese Verordnung gilt für die Zucht ***und*** die Haltung ***aller Hunde*** und Katzen sowie deren ***Eingang*** in ***die*** Union.

Or. en

Änderungsantrag 296
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie deren ***Abgabe*** in ***der*** Union.	(1) Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie deren ***Eingang*** in ***die*** Union.

Or. en

Änderungsantrag 297
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie deren ***Abgabe*** in ***der*** Union.	(1) Diese Verordnung gilt für die Zucht, die Haltung und das Inverkehrbringen von Hunden und Katzen sowie deren ***Eingang*** in ***die*** Union.

Or. en

Änderungsantrag 298
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 299
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt	2. Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche Zwecke***, sportliche Aktivitäten, Aufstockung,***

sind.	***Sicherheit oder Arbeiten, die die kulturelle Tradition und das regionale Erbe der Mitgliedstaaten darstellen,*** bestimmt sind.

Or. es

Änderungsantrag 300
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.	(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche Zwecke ***oder für klinische Prüfungen, die für die Zulassung von Tierarzneimitteln erforderlich sind,*** bestimmt sind ***oder verwendet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 301
Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.	2. Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche Zwecke ***oder sportliche Aktivitäten, die die kulturelle Tradition und das regionale Erbe der europäischen Nationen darstellen,*** bestimmt sind.

Or. es

Begründung

Cabe considerar de igual modo las disposiciones del artículo 13, Título II del Tratado de Lisboa, que establece directrices sobre las actividades deportivas que son tradición cultural y patrimonio regional de las naciones europeas, y que se hace extensiva a todos los elementos implicados en dicha tradición cultural, como es el caso de los perros empleados en la caza. Por tanto, no debe ser de aplicación a los animales destinados a actividades deportivas, tradicionales o culturales que no tengan una finalidad lucrativa, y cuya cría responda de manera esencial al mantenimiento de dicha cultura o tradición.

Änderungsantrag 302
Katarína Roth Neveďalová, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind.	(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen, die für wissenschaftliche***, landwirtschaftliche oder berufliche*** Zwecke bestimmt sind.

Or. en

Begründung

Katzen und Hunde, die für landwirtschaftliche oder berufliche Tätigkeiten bestimmt sind, sollten von unnötigem Regelungsaufwand ausgenommen sein, wobei sicherzustellen ist, dass diese spezifischen Zwecke geschützt sind und spezifischen Vorschriften unterliegen, die auf die betreffenden Aufgaben zugeschnitten sind.

Änderungsantrag 303
Esther Herranz García

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Diese Verordnung gilt nicht für die gelegentliche Abgabe der von Heimtieren stammenden Hunde- oder Katzenwelpen durch natürliche Personen

	zu nicht kommerziellen Zwecken, mit Ausnahme der allgemeinen Grundsätze in Artikel 5 und der Registrierungspflicht in Artikel 17 Absatz 2,

Or. es

Änderungsantrag 304
Alexander Bernhuber, Daniel Buda, Stefan Köhler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung gilt nicht für die Zucht, die Haltung, das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden oder Katzen in landwirtschaftlichen Betrieben oder Landwirtschaftsunternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 305
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Wohlergehen von Hunden und Katzen“ den körperlichen und psychischen Zustand eines Hundes oder einer Katze im Verhältnis zu den Bedingungen, unter denen das Tier geboren wird, lebt und stirbt;	3. „Wohlergehen von Hunden und Katzen“ den ***guten*** körperlichen und psychischen Zustand eines Hundes oder einer Katze im Verhältnis zu den Bedingungen, unter denen das Tier geboren wird, lebt und stirbt;

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den fünf Freiheiten und den fünf Bereichen, die den Tierschutzvorschriften der Union grundsätzlich zugrunde liegen. Aus dieser

Perspektive sind die Wirtschaftsakteure nach der Begriffsbestimmung verpflichtet, nicht nur mit ethischem Verantwortungsbewusstsein, sondern auch im Einklang mit Normen zu handeln und sicherzustellen, dass das Wohlergehen der Tiere durch Praktiken gewährleistet wird, die ihre Natur und Individualität respektieren.

Änderungsantrag 306
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Zucht“ die Tätigkeit der Haltung von Hunden oder Katzen in Zuchtbetrieben zum Zwecke der Fortpflanzung;

Or. en

Begründung

Es ist klar zwischen Züchtern und Heimtiereigentümern zu unterscheiden, um die versehentliche Fortpflanzung abzudecken.

Änderungsantrag 307
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. „Zucht“ die absichtliche oder unabsichtliche Vermehrung von Haustieren;

Or. en

Änderungsantrag 308
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Haltung“ eine Tätigkeit, bei der ein Tier in einem Betrieb verwahrt oder ***dort*** mit ihm umgegangen wird;	4. „Haltung“ eine Tätigkeit, bei der ein Tier in einem Betrieb ***oder unter der Verantwortung eines Unternehmers eines Betriebs gehalten, untergebracht oder*** verwahrt oder mit ihm umgegangen wird;

Or. en

Begründung

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten in bestimmten Fällen außerhalb des Betriebs selbst gelten. Beispielsweise erfolgt das Einfangen streunender Tiere in erster Linie außerhalb der des Betriebs des Unternehmers, jedoch sollten ungeachtet dessen die Vorschriften über gute Umgangspraktiken und gegen schmerzhafte Praktiken eingehalten werden.

Änderungsantrag 309
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Haltung“ eine Tätigkeit, bei der ein Tier in einem Betrieb verwahrt oder ***dort*** mit ihm umgegangen wird;	4. „Haltung“ eine Tätigkeit, bei der ein Tier in einem Betrieb ***oder unter der Verantwortung eines Unternehmers*** verwahrt***, gehalten, untergebracht*** oder mit ihm umgegangen wird;

Or. en

Änderungsantrag 310
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Haltung“ eine Tätigkeit, bei der ein Tier in einem Betrieb verwahrt oder	4. „Haltung“ eine Tätigkeit, bei der ein Tier in einem Betrieb ***oder unter der***

dort mit ihm umgegangen wird;	***Verantwortung eines Unternehmers*** verwahrt***, gehalten, untergebracht oder versorgt*** oder mit ihm umgegangen wird;

Or. en

Änderungsantrag 311
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Haltung“ eine Tätigkeit, bei der ein Tier in einem Betrieb verwahrt oder ***dort*** mit ihm umgegangen wird;	4. „Haltung“ eine Tätigkeit, bei der ein Tier in einem Betrieb ***oder von einer juristischen oder natürlichen Person*** verwahrt ***oder gehalten*** oder mit ihm umgegangen wird;

Or. en

Änderungsantrag 312
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Inverkehrbringen“ das Halten von Hunden und Katzen zum Zweck des Verkaufs, des Anbietens zum Verkauf***,*** des Vertriebs ***oder jeder anderen Form der Übertragung des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier, die gegen Entgelt oder wenigstens gegen Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt, einschließlich der Bewerbung der Tiere zu den genannten Zwecken***;	5. „Inverkehrbringen“ das Halten von Hunden und Katzen zum Zweck des Verkaufs, des Anbietens zum Verkauf ***oder*** des Vertriebs;

Or. en

Änderungsantrag 313
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Inverkehrbringen“ ***das Halten von Hunden und Katzen zum Zweck des Verkaufs, des Anbietens*** zum Verkauf, ***des Vertriebs*** oder ***jeder anderen*** Form der Übertragung des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier, ***die*** gegen Entgelt oder ***wenigstens gegen Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt***, einschließlich der Bewerbung der Tiere zu ***den*** genannten Zwecken;	5. „Inverkehrbringen“ ***den Verkauf, das Anbieten*** zum Verkauf, ***den Vertrieb*** oder ***jede andere*** Form der Übertragung des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier, ***ob*** gegen Entgelt oder ***unentgeltlich***, ***mit Ausnahme der gelegentlichen und seltenen Abgabe einer geringen Zahl von Hunden oder Katzen durch natürliche Personen auf anderem Wege als über Online-Plattformen,*** einschließlich der Bewerbung der Tiere zu ***allen*** genannten Zwecken;

Or. en

Änderungsantrag 314
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Inverkehrbringen“ ***das Halten von Hunden und Katzen zum Zweck des Verkaufs, des Anbietens*** zum Verkauf, ***des Vertriebs*** oder ***jeder anderen*** Form der Übertragung des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier, ***die*** gegen Entgelt oder ***wenigstens gegen Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt, einschließlich der*** Bewerbung der Tiere zu den genannten Zwecken;	5. „Inverkehrbringen“ ***den Verkauf, das Anbieten*** zum Verkauf, ***den Vertrieb*** oder ***jede andere*** Form der Übertragung des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier, ***ob*** gegen Entgelt oder ***unentgeltlich, sowie die*** Bewerbung der Tiere zu den genannten Zwecken;

Or. en

Änderungsantrag 315
Peter Agius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Inverkehrbringen“ das Halten von Hunden und Katzen zum Zweck des Verkaufs, des Anbietens zum Verkauf, des Vertriebs oder jeder anderen Form der Übertragung des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier, die ***gegen Entgelt oder wenigstens gegen Erstattung der entstandenen Kosten*** erfolgt, einschließlich der Bewerbung der Tiere zu den genannten Zwecken***;***	5. „Inverkehrbringen“ das Halten von Hunden und Katzen zum Zweck des Verkaufs, des Anbietens zum Verkauf, des Vertriebs oder jeder anderen Form der Übertragung des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier, die ***zum Zwecke der Gewinnerzielung*** erfolgt, einschließlich der Bewerbung der Tiere zu den genannten Zwecken

Or. en

Änderungsantrag 316
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Inverkehrbringen“ ***das Halten von Hunden und Katzen zum Zweck des Verkaufs, des Anbietens*** zum Verkauf, ***des Vertriebs***oder***jeder anderen*** Form der Übertragung des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier, ***die*** gegen Entgelt ***oder wenigstens*** gegen Erstattung der entstandenen Kosten ***erfolgt***, einschließlich der Bewerbung der Tiere zu den genannten Zwecken;	5. „Inverkehrbringen“ ***den Verkauf, das Anbieten*** zum Verkauf, ***den Vertrieb*** oder ***jede andere*** Form der Übertragung des Eigentums an dem Tier oder der Verantwortung für das Tier, ***ob*** gegen Entgelt***,*** gegen Erstattung der entstandenen Kosten ***oder unentgeltlich***, einschließlich der Bewerbung der Tiere zu den genannten Zwecken;

Or. en

Änderungsantrag 317
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „Bewerbung“ jede Form der Kommunikation, die direkt oder indirekt bewirkt, dass für einen Hund oder eine Katze geworben wird, um Interesse zu wecken, Aufmerksamkeit zu erregen oder den Verkauf zu fördern, einschließlich der Bewerbung einer Rasse oder eines körperlichen Merkmals;

Or. en

Änderungsantrag 318
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „Bewerbung“ jede Form der Kommunikation, die direkt oder indirekt bewirkt, dass für einen Hund oder eine Katze geworben wird, um Interesse zu wecken, Aufmerksamkeit zu erregen oder den Verkauf zu fördern, einschließlich der Bewerbung einer Rasse oder eines körperlichen Merkmals;

Or. en

Änderungsantrag 319
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Abgabe“ jede Art oder Form der	***entfällt***

entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Hunden oder Katzen bzw. der Verantwortung für diese Tiere, ausgenommen die gelegentliche Abgabe von Hunden oder Katzen durch natürliche Personen auf anderem Wege als über eine Online-Plattform;

Or. en

Änderungsantrag 320
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Abgabe“ jede Art oder Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Hunden oder Katzen bzw. der Verantwortung für diese Tiere, ausgenommen die gelegentliche Abgabe von Hunden oder Katzen durch natürliche Personen auf anderem Wege als über eine Online-Plattform;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 321
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Abgabe“ jede Art oder Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Hunden oder Katzen bzw. der Verantwortung für diese Tiere, ausgenommen die	***entfällt***

gelegentliche Abgabe von Hunden oder Katzen durch natürliche Personen auf anderem Wege als über eine Online-Plattform;

Or. en

Änderungsantrag 322
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Abgabe“ jede Art oder Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung des Eigentums an Hunden oder Katzen bzw. der Verantwortung für diese Tiere, ausgenommen die gelegentliche Abgabe von Hunden oder Katzen durch natürliche Personen auf anderem Wege als über eine Online-Plattform;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 323
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065***, über die das Inverkehrbringen oder die Abgabe von Hunden und Katzen vermittelt wird***;	7. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065;

Or. en

Änderungsantrag 324
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, über die das Inverkehrbringen ***oder die Abgabe*** von Hunden ***und*** Katzen vermittelt wird;	7. „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065, über die das Inverkehrbringen von Hunden ***oder*** Katzen vermittelt wird;

Or. en

Änderungsantrag 325
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Anzeige“ die Veröffentlichung einer Werbeanzeige betreffend die Abgabe eines Hundes oder einer Katze auf einer Online-Plattform;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 326
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Anzeige“ die Veröffentlichung ***einer Werbeanzeige betreffend die Abgabe eines Hundes*** oder ***einer*** Katze auf einer Online-Plattform;	8. „Anzeige“ die Veröffentlichung ***von Informationen über einen zu verkaufenden Hund*** oder ***eine zu verkaufende*** Katze auf einer Online-Plattform;

Or. en

Änderungsantrag 327
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „Werbung“ eine Werbung im Sinne des Artikels 3 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2022/2065;

Or. en

Änderungsantrag 328
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Betriebe“ Zuchtbetriebe, ***Tierheime und*** Heimtierläden;	11. „Betriebe“ Zuchtbetriebe, ***Forschungseinrichtungen, Verkaufsbetriebe einschließlich*** Heimtierläden***, Tierheime, Pflegestellen und Zwinger***;

Or. en

Änderungsantrag 329
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Betriebe“ Zuchtbetriebe, Tierheime und ***Heimtierläden***;	11. „Betriebe“ Zuchtbetriebe***,*** ***Verkaufsbetriebe***, Tierheime***, Pflegestellen*** und ***Zwinger***;

Or. en

Änderungsantrag 330
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Betriebe“ Zuchtbetriebe, Tierheime und ***Heimtierläden***;	11. „Betriebe“ Zuchtbetriebe, ***Verkaufsbetriebe,*** Tierheime und ***Pflegestellen***;

Or. en

Änderungsantrag 331
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Betriebe“ Zuchtbetriebe, Tierheime und Heimtierläden;	11. „Betriebe“ Zuchtbetriebe, Tierheime***, Pflegestellen, Zwinger*** und Heimtierläden;

Or. en

Änderungsantrag 332
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. „Verkaufsbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen zum Zweck des Verkaufs gehalten werden, ohne dass sie dort

	geboren sind, einschließlich Heimtierläden, sowie alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen für Sammelvorgänge, auf bzw. in denen Hunde und Katzen aus mehr als einem Betrieb gesammelt werden;

Or. en

Änderungsantrag 333
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;	12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte; ***dazu gehören: Privatzüchter (mit nicht mehr als zwei Zuchtweibchen und maximal zwei Würfen pro Jahr), Kleinzüchter (bis zu fünf Zuchtweibchen mit maximal vier Würfen pro Jahr), gewerbliche Züchter (oberhalb der Schwellenwerte für Kleinzüchter).***

Or. en

Änderungsantrag 334
Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden,	12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen ***zu Zwecken der Gewinnerzielung*** Hunde und Katzen

um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;	zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;

Or. es

Begründung

Anhand des Kriteriums der „Gewinnerzielung“ können im Wesentlichen diejenigen Tätigkeiten unterschieden werden, die nicht zu Handels- oder Transaktionszwecken ausgeübt werden, und daher in diesem Stadium keinen Konflikt für den Handel mit Tieren oder deren Wohlergehen hervorrufen, die aber ihrer Natur nach eine bestimmte Zuchtmenge von Tieren erfordern, die die Schwellenwerte für Haustiere überschreitet.

Änderungsantrag 335
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen ***zu Zuchtzwecken*** gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;	12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen gehalten werden ***und eine Fortpflanzung stattfindet***, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;

Or. en

Änderungsantrag 336
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***und*** Katzen ***zu Zuchtzwecken*** gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu	12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***oder*** Katzen gehalten werden ***und eine Fortpflanzung stattfindet***, um ihre

bringen, auch Haushalte;	Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;

Or. en

Änderungsantrag 337
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***und*** Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;	12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***und/oder*** Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;

Or. en

Änderungsantrag 338
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;	12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen, auch Haushalte;

Or. ro

Begründung

Es ist zu berücksichtigen, dass Haushalte, in denen Haustiere gehalten werden, gemäß Artikel 4 Absatz 27 der Verordnung (EU) 2016/429 von der Definition der Betriebe ausgenommen sind.

Änderungsantrag 339
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen***, auch Haushalte***;	12. „Zuchtbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen zu Zuchtzwecken gehalten werden, um ihre Nachkommen in Verkehr zu bringen;

Or. en

Änderungsantrag 340
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „***Heimtierläden***“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***und*** Katzen zum Zweck des Verkaufs ***als Heimtiere*** gehalten werden, ohne dass sie dort geboren sind;	13. „***Verkaufsbetriebe***“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***oder*** Katzen zum Zweck des Verkaufs gehalten werden, ohne dass sie ***zwangsläufig*** dort geboren sind***, auch Haushalte, sowie alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen für Sammelvorgänge, auf bzw. in denen Hunde oder Katzen aus mehr als einem Betrieb gesammelt werden***;

Or. en

Änderungsantrag 341
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „***Heimtierläden***“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***und*** Katzen zum Zweck des Verkaufs als Heimtiere gehalten werden, ***ohne dass sie dort*** geboren sind***;***	13. „***Verkaufseinrichtungen***“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde ***oder*** Katzen zum Zweck des Verkaufs als Heimtiere gehalten werden, ***einschließlich Züchtern und Einrichtungen, in denen die Tiere nicht*** geboren sind***, wie Heimtierläden oder alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen für Sammelvorgänge, auf bzw. in denen Hunde oder Katzen aus mehr als einem Betrieb gesammelt werden;***

Or. en

Änderungsantrag 342
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „Heimtierläden“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen zum Zweck des Verkaufs ***als Heimtiere gehalten*** werden, ***ohne dass sie dort geboren sind***;	13. „Heimtierläden“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen***, oft in Boxen,*** zum Zweck des Verkaufs ***öffentlich ausgestellt*** werden***; der Ausdruck „Heimtierläden“ bezeichnet keine Tierheime oder Pflegestellen***;

Or. en

Änderungsantrag 343
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

13. „Heimtierläden“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und Katzen zum Zweck des Verkaufs als Heimtiere gehalten werden, ohne dass sie dort geboren sind;	13. „Heimtierläden“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen ***des Einzelhandels***, auf bzw. in denen Hunde und Katzen zum Zweck des Verkaufs als Heimtiere gehalten werden, ohne dass sie dort geboren sind;

Or. en

Änderungsantrag 344
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. „Verkaufsbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde und/oder Katzen zum Zweck des Verkaufs als Heimtiere gehalten werden, einschließlich Züchtern und Einrichtungen, in denen die Tiere nicht geboren sind, sowie aller Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen für Sammelvorgänge, auf bzw. in denen Hunde oder Katzen aus mehr als einem Betrieb gesammelt werden, ausgenommen Heimtierläden;

Or. en

Änderungsantrag 345
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. „Verkaufsbetriebe“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, auf bzw. in denen Hunde oder Katzen zum Zweck des Verkaufs

	gehalten werden, ohne dass sie dort geboren sind, ausgenommen Heimtierläden;

Or. en

Änderungsantrag 346
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Tierheime“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, ***ausgenommen Haushalte***, ***die von einer natürlichen oder juristischen Person betrieben werden und*** auf bzw. in denen nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde und Katzen zum Zweck ***der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe*** gehalten werden;	14. „Tierheime“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, ***einschließlich Haushalten***, auf bzw. in denen nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde und Katzen zum Zweck ***des Inverkehrbringens*** gehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 347
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Tierheime“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, ausgenommen Haushalte, die von einer natürlichen oder juristischen Person betrieben werden und auf bzw. in denen nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde und Katzen zum Zweck ***der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe*** gehalten werden;	14. „Tierheime“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, ausgenommen Haushalte, die von einer natürlichen oder juristischen Person betrieben werden und auf bzw. in denen nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde und Katzen zum Zweck ***des Inverkehrbringens*** gehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 348
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Tierheime“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, ausgenommen Haushalte, die von einer natürlichen oder juristischen Person betrieben werden und auf bzw. in denen nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde und Katzen zum Zweck ***der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe*** gehalten werden;	14. „Tierheime“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, ausgenommen Haushalte, die von einer natürlichen oder juristischen Person betrieben werden und auf bzw. in denen nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde und Katzen zum Zweck ***des Inverkehrbringens*** gehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 349
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Tierheime“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, ***ausgenommen Haushalte***, die von einer natürlichen oder juristischen Person betrieben werden und auf bzw. in denen nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde ***und*** Katzen zum Zweck ***der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe*** gehalten werden;	14. „Tierheime“ alle Betriebsgelände bzw. Räumlichkeiten oder Strukturen, ***einschließlich Haushalten***, die von einer natürlichen oder juristischen Person betrieben werden und auf bzw. in denen nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde ***oder*** Katzen zum Zweck ***ihres Inverkehrbringens*** gehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 350
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. „Zwinger“ eine Einrichtung, in der von Tierkontrolleuren oder beauftragten Hunde- oder Katzenfängern abgegebene Tiere im Rahmen von Tätigkeiten der Tierkontrolle untergebracht werden, was Tierheime umfassen kann;

Or. en

Änderungsantrag 351
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. „Pflegestelle“ einen Haushalt, in dem Hunde oder Katzen im Auftrag eines Unternehmers gehalten werden, der für nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde und Katzen verantwortlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 352
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. „Pflegestelle“ einen Haushalt, in dem Hunde oder Katzen im Auftrag eines Unternehmers gehalten werden, der für nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde oder Katzen verantwortlich ist;

Or. en

Änderungsantrag 353
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14b. „Zwinger“ eine Einrichtung, in der von Tierkontrolleuren oder beauftragten Hunde- oder Katzenfängern abgegebene Tiere im Rahmen von Tätigkeiten der Tierkontrolle untergebracht werden, was Tierheime umfassen kann;

Or. en

Änderungsantrag 354
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person***, ausgenommen Personen***, die ***für Tierheime verantwortlich sind, die*** Hunde ***und*** Katzen***, über die sie die Verfügungsgewalt hat, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie in Verkehr bringt, auch für einen***	15. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die Hunde ***oder*** Katzen ***in Verkehr bringt und für einen Zuchtbetrieb, einen Verkaufsbetrieb, eine Forschungseinrichtung oder ein Tierheim sowie für dort gehaltene Hunde und Katzen verantwortlich ist, oder die für***

begrenzten Zeitraum;	***nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte Hunde oder Katzen verantwortlich ist und sie in Pflegestellen unterbringt***;

Or. en

Änderungsantrag 355
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person***, ausgenommen Personen***, die ***für Tierheime*** verantwortlich ***sind, die*** Hunde und Katzen***, über die sie die Verfügungsgewalt hat, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie in Verkehr bringt, auch für einen begrenzten Zeitraum;***	15. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, die ***Tiere in Verkehr bringt und für einen Zuchtbetrieb, einen Verkaufsbetrieb oder ein Tierheim sowie für dort gehaltene Hunde und Katzen*** verantwortlich ***ist, oder die für nicht gewollte, ausgesetzte, streunende, abhandengekommene oder beschlagnahmte*** Hunde ***oder*** Katzen ***verantwortlich ist und sie in Pflegestellen unterbringen kann***;

Or. en

Änderungsantrag 356
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, die ***Hunde und Katzen, über die sie die Verfügungsgewalt hat,*** züchtet, hält***, mit ihnen*** handelt ***oder sie in Verkehr bringt***, auch für einen begrenzten	15. „Unternehmer“ jede natürliche oder juristische Person, ausgenommen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, die züchtet, hält ***oder*** handelt, auch für einen begrenzten Zeitraum;

Zeitraum;

Or. en

Änderungsantrag 357
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Abgeber“ jede natürliche oder juristische Person, die einen Hund oder eine Katze ***abgibt, einschließlich natürlicher oder juristischer Personen, die für Tierheime verantwortlich sind***;	16. „Abgeber“ jede natürliche oder juristische Person, die einen Hund oder eine Katze ***in Verkehr bringt***;

Or. en

Änderungsantrag 358
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. „Operante Konditionierung“ eine Trainingsmethode, bei der das Verhalten auf der Grundlage von vier Quadranten von seinen Folgen beeinflusst wird: positive Verstärkung, positive Bestrafung, negative Verstärkung und negative Bestrafung;

Or. en

Begründung

Definition eines Begriffs, der in Artikel 18 verwendet wird, um das Risiko einer Exposition von Menschen gegenüber negativen Verhaltensmustern von Hunden zu minimieren, die während oder nach schlechten Umgangspraktiken auftreten. Die Festlegung und Anwendung klarer Trainingsprotokolle ist für das Wohlergehen von Hunden und für die Sicherstellung der Sicherheit und Gesundheit von Hundeführern und Umstehenden von entscheidender

Bedeutung.

Änderungsantrag 359
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. „Euthanasie“ den Vorgang, bei dem der Tod mit einer Methode herbeigeführt wird, die bei einem Tier einen schnellen und irreversiblen Bewusstseinsverlust mit minimalen Schmerzen und Ängsten verursacht;

Or. en

Änderungsantrag 360
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	18a. „Euthanasie“ den Vorgang, bei dem der Tod mit einer Methode herbeigeführt wird, die bei einem Tier einen schnellen und irreversiblen Bewusstseinsverlust mit minimalen Schmerzen und Ängsten verursacht;

Or. en

Änderungsantrag 361
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;	19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch ***– mit Ausnahme von Kastrationen oder Implantationen von Transpondern –***, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers ***einer Katze oder eines Hundes*** beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;

Or. en

Änderungsantrag 362
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;	19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch ***– mit Ausnahme von Kastrationen oder Implantationen von Transpondern –***, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers ***einer Katze oder eines Hundes*** beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;

Or. en

Änderungsantrag 363
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose	19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch ***– mit Ausnahme von Kastrationen oder Implantationen von***

durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt wird ***oder fehlt*** oder sich die Knochenstruktur verändert;	***Transpondern*** **–**, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers ***verändert,*** beschädigt ***oder entfernt*** wird oder sich die Knochenstruktur verändert;

Or. en

Änderungsantrag 364
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt wird ***oder fehlt*** oder sich die Knochenstruktur verändert;	19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch **–** ***mit Ausnahme von Kastrationen oder Implantationen von Transpondern*** **–**, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers ***verändert,*** beschädigt ***oder entfernt*** wird oder sich die Knochenstruktur verändert;

Or. en

Änderungsantrag 365
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;	19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose ***oder zum Zweck der Kastration oder der Implantation eines Transponders*** durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt

	wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;

Or. en

Änderungsantrag 366
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;	19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch ***– mit Ausnahme von Kastrationen oder Implantationen von Transpondern –***, der aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;

Or. en

Änderungsantrag 367
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie ***oder*** Diagnose durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;	19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der aus anderen Gründen als zur Therapie***,*** Diagnose ***oder Sterilisierung*** durchgeführt wird und dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;

Or. ro

Änderungsantrag 368
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch, der ***aus anderen Gründen als zur Therapie oder Diagnose durchgeführt wird und*** dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;	19. „Verstümmelung“ einen Eingriff, auch chirurgisch ***– mit Ausnahme von Kastrationen oder Implantationen von Transpondern –***, der dazu führt, dass ein empfindlicher Teil des Körpers ***eines Hundes oder einer Katze*** beschädigt wird oder fehlt oder sich die Knochenstruktur verändert;

Or. en

Änderungsantrag 369
Emma Wiesner, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. „Euthanasie“ die Praxis der Beendigung des Lebens eines Hundes oder einer Katze, die im Allgemeinen von einem Tierarzt unter Verwendung von Tierarzneimitteln durchgeführt wird, nachdem festgestellt wurde, dass das schwere oder langfristige Leiden eines Tieres nicht wirksam verringert oder verhindert werden kann. In bestimmten Fällen kann die Euthanasie von einem Eigentümer durchgeführt werden, um Stress oder Leiden zu minimieren.

Or. en

Begründung

In Fällen wie Tierarztmangel in ländlichen Gebieten oder bei schweren Verletzungen eines Jagdhundes sollte der Eigentümer die Katze oder den Hund einschläfern dürfen, um Leiden zu verhindern.

Änderungsantrag 370
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. „Euthanasie“ die Praxis der Beendigung des Lebens eines Hundes oder einer Katze, die von einem Tierarzt unter Verwendung von Tierarzneimitteln durchgeführt wird, nachdem ein Tierarzt oder Verhaltensspezialist nach einer Untersuchung festgestellt hat, dass das schwere oder langfristige Leiden eines Tieres nicht wirksam verringert oder verhindert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 371
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	19a. Abweichend davon können die Mitgliedstaaten das Kupieren von Katzenohren durch Einkerben oder Entfernen einer Ohrspitze in ihrem Hoheitsgebiet zulassen, wenn dies der Kennzeichnung streunender Katzen dient, die im Rahmen von Kastrationsprogrammen gefangen, kastriert und zurückgebracht wurden und dies in den Plänen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats festgelegt ist.

Or. en

Änderungsantrag 372
Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. „Leiden“ einen unangenehmen, unerwünschten körperlichen oder psychischen Zustand, der sich daraus ergibt, dass ein Tier schädlichen Reizen ausgesetzt ist oder dass wichtige positive Reize fehlen;	20. „Leiden“ einen unangenehmen, unerwünschten körperlichen oder psychischen Zustand, der ***auf Praktiken zurückzuführen ist, die nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten rechtswidrig sind, und*** sich daraus ergibt, dass ein Tier schädlichen Reizen ausgesetzt ist oder dass wichtige positive Reize fehlen;

Or. es

Änderungsantrag 373
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. „Leiden“ einen unangenehmen, unerwünschten körperlichen oder psychischen Zustand, der sich daraus ergibt, dass ein Tier schädlichen Reizen ausgesetzt ist ***oder dass wichtige positive Reize fehlen***;	20. „Leiden“ einen unangenehmen, unerwünschten körperlichen oder psychischen Zustand, der sich daraus ergibt, dass ein Tier schädlichen Reizen ausgesetzt ist;

Or. en

Änderungsantrag 374
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	20a. „Euthanasie“ die Praxis der schmerzlosen Beendigung des Lebens eines Hundes oder einer Katze durch einen Tierarzt unter Betäubung und verlängerter Analgesie, die ausschließlich durch Tierarzneimittel herbeigeführt wird, wenn ein Tierarzt oder, bei erwachsenen Hunden, ein Verhaltensspezialist durch eine körperliche und verhaltensbezogene Untersuchung feststellt, dass das schwere oder langfristige körperliche oder psychische Leiden eines Tieres auf anderem Wege nicht wirksam verringert oder verhindert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 375
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. „Unterbringung“ Gebäude oder eine abgegrenzte Außenfläche in Betrieben, in denen Hunde und Katzen gehalten werden;	21. „Unterbringung“ Gebäude oder eine abgegrenzte Außenfläche in Betrieben, in denen Hunde und Katzen ***vorübergehend oder dauerhaft*** gehalten werden;

Or. en

Änderungsantrag 376
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
21. „Unterbringung“ ***Gebäude oder eine abgegrenzte Außenfläche in Betrieben, in denen Hunde und Katzen***	21. „Unterbringung“ ***Räumlichkeiten, die für die vorübergehende oder dauerhafte Unterbringung von Hunden***

gehalten werden;	***und Katzen abgegrenzt, eingerichtet und ausgestattet sind***;

Or. ro

Änderungsantrag 377
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „Hundezwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere ***separate*** Gehege zur Unterbringung von Hunden enthält;	22. „Hundezwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere Gehege zur Unterbringung von Hunden enthält;

Or. en

Änderungsantrag 378
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „Hundezwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere ***separate*** Gehege zur Unterbringung von Hunden enthält;	22. „Hundezwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere Gehege zur Unterbringung von Hunden enthält;

Or. en

Änderungsantrag 379
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

23. „Katzenzwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere ***separate*** Gehege zur Unterbringung von Katzen enthält;	23. „Katzenzwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere Gehege zur Unterbringung von Katzen enthält;

Or. en

Änderungsantrag 380
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „Katzenzwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere ***separate*** Gehege zur Unterbringung von Katzen enthält;	23. „Katzenzwinger“ eine räumliche Struktur, die ein oder mehrere Gehege zur Unterbringung von Katzen enthält;

Or. en

Änderungsantrag 381
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. „Tierpflegekraft“ eine Person, die die in einem Betrieb gezüchteten oder gehaltenen Hunde und Katzen versorgt;	24. „Tierpflegekraft“ eine Person, die die in einem Betrieb gezüchteten oder gehaltenen Hunde und Katzen versorgt***, einschließlich Freiwilliger, Praktikanten und Teilzeitbeschäftigter***;

Or. en

Änderungsantrag 382
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. „Tierpflegekraft“ eine Person, die ***die in einem Betrieb gezüchteten oder gehaltenen*** Hunde und Katzen versorgt;	24. „Tierpflegekraft“ eine Person, die Hunde und Katzen versorgt;

Or. en

Änderungsantrag 383
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. „Tierpflegekraft“ eine Person, die die in einem Betrieb gezüchteten oder gehaltenen Hunde ***und*** Katzen versorgt;	24. „Tierpflegekraft“ eine Person, die die in einem Betrieb gezüchteten oder gehaltenen Hunde ***oder*** Katzen versorgt;

Or. en

Änderungsantrag 384
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
25. „Beschäftigungsmaterial“ Material oder eine Struktur im Umfeld des Tieres mit einem Beschäftigungswert oder einer ernährungsphysiologischen Eigenschaft, das bzw. die dazu geeignet ist, die Neugier zu wecken bzw. zu Appetenzverhalten anzuregen sowie beides zu befriedigen oder zu Bewegung zu motivieren;	25. „Beschäftigungsmaterial“ Material oder eine Struktur im Umfeld des Tieres ***mit stimulierenden und ansprechenden Merkmalen und/oder*** mit einem Beschäftigungswert oder einer ernährungsphysiologischen Eigenschaft, das bzw. die dazu geeignet ist, die Neugier zu wecken bzw. zu Appetenzverhalten anzuregen sowie beides zu befriedigen oder zu Bewegung zu motivieren;

Or. fr

Änderungsantrag 385
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Anbinden“ das Festbinden eines Tieres an einem Fixpunkt, damit es innerhalb eines gewünschten Bereichs bleibt;	26. „Anbinden“ das Festbinden eines Tieres an einem Fixpunkt ***oder Gegenstand***, damit es innerhalb eines gewünschten Bereichs bleibt ***oder in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist***;

Or. en

Änderungsantrag 386
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Anbinden“ das Festbinden eines Tieres an einem Fixpunkt, damit es innerhalb eines gewünschten Bereichs bleibt;	26. „Anbinden“ das Festbinden eines Tieres an einem Fixpunkt ***oder Gegenstand***, damit es innerhalb eines gewünschten Bereichs bleibt ***oder in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist***;

Or. en

Änderungsantrag 387
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. „Anbinden“ das Festbinden eines Tieres an einem Fixpunkt, damit es innerhalb eines gewünschten Bereichs bleibt;	26. „Anbinden“ das Festbinden eines Tieres an einem Fixpunkt ***oder Gegenstand***, damit es innerhalb eines gewünschten Bereichs bleibt ***oder in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist***;

Or. en

Änderungsantrag 388
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Box“ alle Körbe, Kisten, Behältnisse oder sonstigen ***festen*** Strukturen, die der Absonderung von Hunden ***und*** Katzen dienen;	27. „Box“ alle ***beweglichen*** Körbe, ***Käfige,*** Kisten, Behältnisse oder sonstigen Strukturen, die der Absonderung von Hunden ***oder*** Katzen dienen;

Or. en

Änderungsantrag 389
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Box“ alle Körbe, Kisten, Behältnisse oder sonstigen festen Strukturen, die der Absonderung von Hunden und Katzen dienen;	27. „Box“ alle Körbe, ***Käfige,*** Kisten, Behältnisse oder sonstigen festen Strukturen, die der Absonderung von Hunden und Katzen dienen;

Or. en

Änderungsantrag 390
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Box“ alle Körbe, Kisten, Behältnisse oder sonstigen festen Strukturen, die der Absonderung von	27. „Box“ alle Körbe, Kisten, ***Käfige,*** Behältnisse oder sonstigen festen Strukturen, die der Absonderung von

Hunden und Katzen dienen;	Hunden und Katzen dienen;

Or. en

Änderungsantrag 391
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Box“ alle Körbe, Kisten, Behältnisse oder sonstigen festen Strukturen, die der Absonderung von Hunden ***und*** Katzen dienen;	27. „Box“ alle Körbe, Kisten***, Käfige***, Behältnisse oder sonstigen festen Strukturen, die der Absonderung von Hunden ***oder*** Katzen dienen;

Or. en

Änderungsantrag 392
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
27. „Box“ alle Körbe, Kisten, Behältnisse oder sonstigen ***festen*** Strukturen, die der Absonderung von Hunden ***und*** Katzen dienen;	27. „Box“ alle ***beweglichen*** Körbe, Kisten, Behältnisse oder sonstigen Strukturen, die der Absonderung von Hunden ***oder*** Katzen dienen;

Or. en

Änderungsantrag 393
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Heimtier“ einen Hund ***oder*** eine	28. „Heimtier“ einen Hund***,*** eine Katze

Katze***, der bzw. die in einem Haushalt zum privaten Vergnügen und*** zur Gesellschaft ***gehalten werden soll;***	***oder ein anderes Tier, das gemäß einer Liste im Sinne des Artikels 5a für die Haltung*** zur Gesellschaft ***oder zu Freizeitzwecken geeignet oder zugelassen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 394
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
28. „Heimtier“ einen Hund ***oder*** eine Katze***, der bzw. die*** in einem Haushalt ***zum privaten Vergnügen und*** zur Gesellschaft gehalten werden soll;	28. „Heimtier“ einen Hund***,*** eine Katze ***oder ein anderes Tier, das*** in einem Haushalt zur Gesellschaft ***oder zu Freizeitzwecken*** gehalten werden soll;

Or. en

Begründung

In den Rechtsvorschriften können künftig Arten festgelegt werden.

Änderungsantrag 395
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	28a. „Euthanasie“ die Praxis der schmerzlosen Beendigung des Lebens eines Hundes oder einer Katze durch einen Tierarzt unter Betäubung und verlängerter Analgesie, die ausschließlich durch Tierarzneimittel herbeigeführt wird, wenn ein Tierarzt oder Verhaltensspezialist durch eine körperliche und verhaltensbezogene

Untersuchung feststellt, dass das schwere oder langfristige körperliche oder psychische Leiden eines Tieres auf anderem Wege nicht wirksam verringert oder verhindert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 396
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	28a. „Hybride“ jeden Nachkommen der ersten bis vierten Generation nach der Kreuzung zwischen einer wildlebenden Art und einem Haushund bzw. einer Hauskatze oder zwischen solchen Hybriden und wildlebenden Arten, Haushunden bzw. Hauskatzen oder anderen Hybriden;

Or. en

Änderungsantrag 397
Katarína Roth Neveďalová, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	28a. Gebrauchstiere sollten als in ländlichen Gebieten für bestimmte Aufgaben wie Hüten, Jagen, Bewachen, Suche und Rettung gezüchtet gelten;

Or. en

Änderungsantrag 398

Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „verantwortungsbewusste Tierhaltung“ die Tatsache, dass sich der Eigentümer oder künftige Eigentümer eines Hundes oder einer Katze dazu verpflichtet, unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, die Bedürfnisse des Hundes oder der Katze in puncto Verhalten, Umgebungsbedingungen ***und*** körperliches Wohlbefinden zu befriedigen, und die Risiken zu verhüten, die von dem Hund oder der Katze für die Gemeinschaft, andere Tiere oder die Umwelt ausgehen können.	29. „verantwortungsbewusste Tierhaltung“ die Tatsache, dass sich der Eigentümer oder künftige Eigentümer eines Hundes oder einer Katze dazu verpflichtet, unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, die Bedürfnisse des Hundes oder der Katze in puncto Verhalten, Umgebungsbedingungen ***sowie*** körperliches ***und gesundheitliches*** Wohlbefinden zu befriedigen, und die Risiken zu verhüten, die von dem Hund oder der Katze für die Gemeinschaft, andere Tiere oder die Umwelt ausgehen können.

Or. en

Änderungsantrag 399
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „verantwortungsbewusste Tierhaltung“ die Tatsache, dass sich der Eigentümer oder künftige Eigentümer eines Hundes oder einer Katze dazu verpflichtet, unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, die Bedürfnisse des Hundes oder der Katze in puncto Verhalten, Umgebungsbedingungen und körperliches Wohlbefinden zu befriedigen, und die Risiken zu verhüten, die von dem Hund oder der Katze für die Gemeinschaft, andere Tiere oder die Umwelt ausgehen können.	29. „verantwortungsbewusste Tierhaltung“ die Tatsache, dass sich der Eigentümer oder künftige Eigentümer eines Hundes oder einer Katze dazu verpflichtet, unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, die Bedürfnisse des Hundes oder der Katze in puncto Verhalten, ***Gesundheit,*** Umgebungsbedingungen und körperliches Wohlbefinden zu befriedigen, und die Risiken zu verhüten, die von dem Hund oder der Katze für die Gemeinschaft, andere Tiere oder die Umwelt ausgehen können.

Or. en

Änderungsantrag 400
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „verantwortungsbewusste Tierhaltung“ die Tatsache, dass sich der Eigentümer oder künftige Eigentümer eines Hundes oder einer Katze dazu verpflichtet, unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, die Bedürfnisse des Hundes oder der Katze in puncto Verhalten, Umgebungsbedingungen ***und*** körperliches Wohlbefinden zu befriedigen, und die Risiken zu verhüten, die von dem Hund oder der Katze für die Gemeinschaft, andere Tiere oder die Umwelt ausgehen können.	29. „verantwortungsbewusste Tierhaltung“ die Tatsache, dass sich der Eigentümer oder künftige Eigentümer eines Hundes oder einer Katze dazu verpflichtet, unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen, die darauf ausgerichtet sind, die Bedürfnisse des Hundes oder der Katze in puncto Verhalten, Umgebungsbedingungen ***sowie*** körperliches ***und gesundheitliches*** Wohlbefinden zu befriedigen, und die Risiken zu verhüten, die von dem Hund oder der Katze für die Gemeinschaft, andere Tiere oder die Umwelt ausgehen können.

Or. en

Änderungsantrag 401
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	29a. „Hunde, die für die Ausübung bestimmter Arbeiten oder beruflicher Tätigkeiten eingesetzt werden“: Tiere, die aufgrund ihrer körperlichen, instinktiven und temperamentvollen Eigenschaften ausgewählt wurden, um Menschen bei einer geregelten Tätigkeit oder einer spezifischen Aufgabe zu unterstützen, wie z. B. Tiere, die für die Jagd, die Arbeit,

das Hüten, die Rettung, die Hilfeleistung oder zu sportlichen Zwecken bestimmt sind oder in der Strafverfolgung und im Katastrophenschutz eingesetzt werden, sowie Begleittiere, Blindenhunde oder Tiere, die für die Zootherapie bestimmt sind, oder andere Tiere, deren Einsatz durch nationale und/oder regionale Rechtsvorschriften geregelt ist und von dieser Verordnung nicht betroffen sein sollte.

Or. es

Änderungsantrag 402
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	29a. „Euthanasie“ die Praxis der schmerzlosen Beendigung des Lebens eines Hundes oder einer Katze durch einen Tierarzt unter Betäubung und verlängerter Analgesie, die ausschließlich durch Tierarzneimittel herbeigeführt wird, wenn ein Tierarzt oder, bei erwachsenen Hunden, ein Verhaltensspezialist durch eine körperliche und verhaltensbezogene Untersuchung feststellt, dass das schwere oder langfristige körperliche oder psychische Leiden eines Tieres auf anderem Wege nicht wirksam verringert oder verhindert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 403
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	29a. „Euthanasie“ die Praxis der schmerzlosen Beendigung des Lebens eines Hundes oder einer Katze durch einen Tierarzt unter Betäubung und verlängerter Analgesie, die ausschließlich durch Tierarzneimittel herbeigeführt wird, wenn ein Tierarzt oder Verhaltensspezialist durch eine körperliche und verhaltensbezogene Untersuchung feststellt, dass das schwere und langfristige körperliche oder physiologische Leiden eines Tieres auf anderem Wege nicht wirksam verringert oder verhindert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 404
Alexander Bernhuber, Stefan Köhler, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	29a. „Landwirtschaftsunternehmen“ eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die auf dem Wirtschaftsgebiet der Union, entweder als Haupt- oder als Nebentätigkeit, wirtschaftliche Tätigkeiten in der Landwirtschaft gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 ausführt.

Or. en

Änderungsantrag 405
Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Hunde, die für die Ausübung bestimmter Arbeiten oder beruflicher Tätigkeiten eingesetzt werden“: Tiere, die aufgrund ihrer körperlichen, instinktiven und temperamentvollen Eigenschaften ausgewählt wurden, um Menschen bei einer geregelten Tätigkeit oder einer spezifischen Aufgabe zu unterstützen, wie z. B. Tiere, die für die Jagd, die Arbeit, das Hüten, die Rettung, die Hilfeleistung oder zu sportlichen Zwecken bestimmt sind oder in der Strafverfolgung und im Katastrophenschutz eingesetzt werden, sowie Begleittiere, Blindenhunde oder Tiere, die für die Zootherapie bestimmt sind und für diesen Zweck in Zentren oder von spezialisierten Fachleuten für die Begleitung, das Führen und die Unterstützung von Menschen mit funktionellen Beeinträchtigungen ausgebildet wurden.

Or. es

Begründung

Existe una casuística singular manifiesta constituida por aquellos animales que desempeñan funciones de auxilio a determinadas actividades humanas de interés general, y que presentan particularidades que recomienda su exclusión del presente reglamento, por contradecir algunos de los preceptos que garantizan su utilidad pública:- Sus funciones responden a capacidades y habilidades especiales, que les dotan para el desempeño efectivo, y que sólo pueden preservarse mediante líneas genéticas. Es el caso de los perros físicamente dotados para los trabajos de rescate (salto, escalada…), el de los perros de caza o pastores (su tamaño les protege de riesgos en el desarrollo de controles poblacionales, entre otros)…- Sus condiciones de trabajo no son asimilables a las circunstancias de bienestar del resto de perros y gatos, pues, como ocurre con los destinados a fines científicos, necesariamente se ven sometidos a situaciones de mayor estrés o riesgo en bien del interés público y general (perros destinados a la detección de explosivos, rescate de personas…)

Änderungsantrag 406
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieses Kapitel gilt nicht für:	***Die Artikel 9, 12 und 16 gelten*** nicht für:

Or. en

Änderungsantrag 407
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 408
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 409

André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 410
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 411
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 412
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 413
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 414
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

– Zuchtbetriebe, in denen bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 415
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu ***drei*** Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt ***zwei*** oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	– ***Kleine*** Zuchtbetriebe, in denen bis zu ***fünf*** Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt ***vier*** oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen***, sofern sie die Grundprinzipien des Tierwohls einhalten***,

Or. en

Änderungsantrag 416
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu ***drei*** Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden ***und die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen***,	– Zuchtbetriebe, in denen bis zu ***zehn*** Zuchthündinnen oder ***30*** Zuchtkätzinnen gehalten werden,

Or. en

Änderungsantrag 417

Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu ***drei*** Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt ***zwei*** oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	– Zuchtbetriebe, in denen bis zu ***vier reproduktionsfähige*** Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt ***drei*** oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,

Or. es

Begründung

En el caso de los animales destinados a actividades específicas, de trabajo o profesionales, sus funciones responden a capacidades y habilidades especiales que les dotan para el desempeño efectivo, capacidades que a su vez se deben en gran medida a facultades físicas definidas genéticamente, y que sólo pueden preservarse mediante la conservación y cuidado de determinadas líneas genéticas. Es el caso de los perros físicamente dotados para los trabajos de rescate (salto, escalada…), el de los perros de caza o pastores (su tamaño les protege de riesgos en el desarrollo de controles poblacionales), pero también el de los perros destinados a zooterapia con niños, o a la detección de trufas, drogas o explosivos, entre otros. Esta capacidad de preservación genética, máxime cuando se desarrolla en beneficio o interés general, no debe verse afectada por las disposiciones reglamentarias,

Änderungsantrag 418
Peter Agius

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, ***in denen bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und*** die insgesamt ***zwei*** oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	– Zuchtbetriebe, die insgesamt ***drei*** oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,

Or. en

Änderungsantrag 419

Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	– Zuchtbetriebe, in denen bis zu drei Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt zwei oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Verordnung legt in Artikel 4 einen Schwellenwert von mehr als drei Hündinnen und zwei Würfen pro Kalenderjahr für Zuchtbetriebe fest. Während die Absicht hinter diesem Schwellenwert darin besteht, verantwortungsvolle Zuchtpraktiken sicherzustellen, wird ihre Anwendung mit der gegenwärtigen Definition erhebliche und unbeabsichtigte Folgen für ein breites Spektrum von Hundebesitzern haben, die keine gewerblichen Züchter sind. Dazu gehören Jäger, Landwirte und Privatpersonen, die gelegentliche oder kleine Zuchttätigkeiten ausüben.

Änderungsantrag 420
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Zuchtbetriebe, in denen bis zu ***drei*** Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt ***zwei*** oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,	– Zuchtbetriebe, in denen bis zu ***fünf*** Zuchthündinnen oder ***20*** Zuchtkätzinnen gehalten werden und die insgesamt ***vier*** oder weniger Würfe pro Betrieb und Kalenderjahr erzeugen,

Or. en

Änderungsantrag 421
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Zuchtbetriebe, die den Schwellenwert für kleine Betriebe überschreiten, unterliegen strengeren Tierwohlanforderungen, einschließlich Veterinärkontrollen und Zuchtgrenzwerten von höchstens drei Würfen pro Weibchen im Abstand von zwei Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 422
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Für ländliche Zuchtbetriebe können vereinfachte Inspektionspläne und Berichtspflichten gelten, sofern sie die Tierwohlstandards einhalten und Selbstüberwachungsverfahren anwenden. Die Mitgliedstaaten stellen den Züchtern im ländlichen Raum Leitlinien zur Verfügung, um sie bei der Erfüllung der regulatorischen Anforderungen zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 423
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Heimtierläden, in denen zu jedem	***entfällt***

beliebigen Zeitpunkt höchstens drei Hunde oder höchstens sechs Katzen gehalten werden,

Or. de

Änderungsantrag 424
Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Heimtierläden, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei Hunde oder höchstens sechs Katzen gehalten werden,	***entfällt***

Or. ro

Begründung

Der Verkauf von Hunden und Katzen in Heimtierläden muss abgeschafft werden. Tiere, die in Heimtierläden verkauft werden können, sollten vorübergehend bei einer Familie untergebracht und im Geschäft durch Foto- oder Videomaterial beworben werden.

Änderungsantrag 425
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Heimtierläden, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei Hunde oder höchstens sechs Katzen gehalten werden,	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 426

Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Heimtierläden, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei Hunde oder höchstens sechs Katzen gehalten werden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 427
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Heimtierläden, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei Hunde oder höchstens sechs Katzen gehalten werden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 428
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Heimtierläden, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei Hunde oder höchstens sechs Katzen gehalten werden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 429
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Heimtierläden, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei Hunde oder höchstens sechs Katzen gehalten werden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 430
Katarína Roth Neveďalová, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Heimtierläden, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei Hunde oder höchstens sechs Katzen gehalten werden,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Heimtierläden sollten unabhängig von ihrer Größe nicht von den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen ausgenommen sein.

Änderungsantrag 431
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Heimtierläden, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei Hunde oder höchstens sechs Katzen	***entfällt***

gehalten werden,

Or. en

Änderungsantrag 432
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Heimtierläden, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens drei Hunde oder höchstens sechs Katzen gehalten werden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 433
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Tierheime, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt ***höchstens zehn Hunde oder höchstens zwanzig Katzen*** gehalten werden.	– Tierheime, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt ***jeweils insgesamt höchstens 15 Hunde oder 20 Katzen*** gehalten werden***, sowie alle Pflegestellen unterliegen nur den Verpflichtungen gemäß Artikel 5, Artikel 6 Absätze 1 und 1a, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 1, Artikel 11 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 12 Absätze 3, 4 und 7, Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben b, ba und d, Artikel 14 Absätze 2, 3, 4 und 6 sowie Artikel 15***.

Or. en

Änderungsantrag 434

Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Tierheime, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens zehn Hunde oder höchstens zwanzig Katzen gehalten werden.	– Tierheime ***oder Pflegestellen***, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens zehn Hunde oder höchstens zwanzig Katzen gehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 435
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– Tierheime, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens zehn Hunde oder höchstens zwanzig Katzen gehalten werden.	– Tierheime ***oder Pflegestellen***, in denen zu jedem beliebigen Zeitpunkt höchstens zehn Hunde oder höchstens zwanzig Katzen gehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 436
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren, die für die Ausübung bestimmter Arbeiten oder beruflicher Tätigkeit eingesetzt werden, einschließlich Jagd, Hüten, Sicherheit und Rettung,

Or. es

Änderungsantrag 437
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zuchtbetriebe, die gemäß dem ersten Spiegelstrich ausgenommen sind und den zuständigen Behörden ihre Tätigkeit freiwillig gemäß Artikel 7 gemeldet haben.

Or. en

Begründung

Dies ermöglicht es den Züchtern, sich der Verordnung auf freiwilliger Basis zu unterwerfen.

Änderungsantrag 438
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– Besitzer von Hunden, deren Hunde für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten eingesetzt werden, und die in ihren Mitgliedstaaten Hunde spenden, um den Erhalt oder die Verbesserung der genetischen Vielfalt in ihren eigenen Zuchtbeständen zu unterstützen, ohne daraus einen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

Or. es

Änderungsantrag 439
Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren, die für die Ausübung bestimmter Arbeiten oder beruflicher Tätigkeit eingesetzt werden.

Or. es

Begründung

En el caso de los animales destinados a actividades específicas, de trabajo o profesionales, sus funciones responden a capacidades y habilidades especiales que les dotan para el desempeño efectivo, capacidades que a su vez se deben en gran medida a facultades fisicas definidas genéticamente, y que sólo pueden preservarse mediante la conservación y cuidado de determinadas líneas genéticas. Es el caso de los perros físicamente dotados para los trabajos de rescate (salto, escalada…), el de los perros de caza o pastores (su tamaño les protege de riesgos en el desarrollo de controles poblacionales), pero también el de los perros destinados a zooterapia con niños, o a la detección de trufas, drogas o explosivos, entre otros. Esta capacidad de preservación genética, máxime cuando se desarrolla en beneficio o interés general, no debe verse afectada por las disposiciones reglamentarias,

Änderungsantrag 440
Carmen Crespo Díaz, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Besitzer von Hunden, deren Hunde für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten ausüben eingesetzt werden, und die in ihren Mitgliedstaaten Hunde spenden, um den Erhalt oder die Verbesserung der genetischen Vielfalt in ihren eigenen Zuchtbeständen zu unterstützen, ohne daraus einen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, und die den in Artikel 4 festgelegten Schwellenwert überschreiten, sollten von den Anforderungen in den Artikeln 6 Absatz 2, 7, 8, 9 Absätze 2 und 3, 10, 11 Absatz 1, 12 Absätze 1 und 7, 14 Absatz 5 sowie Artikel 16 ausgenommen werden. Alle Spenden sollten von den

zuständigen Behörden regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie mit dem angestrebten Ziel der Verbesserung der genetischen Vielfalt innerhalb der Zuchtbestände im Einklang stehen und nicht für kommerzielle oder nicht genehmigte Zwecke getätigt werden.

Or. es

Begründung

En el caso de los animales destinados a actividades específicas, de trabajo o profesionales, sus funciones responden a capacidades y habilidades especiales que les dotan para el desempeño efectivo, capacidades que a su vez se deben en gran medida a facultades físicas definidas genéticamente, y que sólo pueden preservarse mediante la conservación y cuidado de determinadas líneas genéticas. Es el caso de los perros físicamente dotados para los trabajos de rescate (salto, escalada…), el de los perros de caza o pastores (su tamaño les protege de riesgos en el desarrollo de controles poblacionales), pero también el de los perros destinados a zooterapia con niños, o a la detección de trufas, drogas o explosivos, entre otros. Esta capacidad de preservación genética, máxime cuando se desarrolla en beneficio o interés general, no debe verse afectada por las disposiciones reglamentarias,

Änderungsantrag 441
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Verbot von Heimtierläden, die nicht auf die Zucht, Ausbildung oder Haltung von Tieren spezialisiert sind
	Der Verkauf von Hunden und Katzen in Heimtierläden, die nicht auf die Zucht, Ausbildung oder Haltung von Tieren spezialisiert sind, wird innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten.

Or. fr

Änderungsantrag 442
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, wenden bei Hunden und Katzen, die in ihrem Betrieb gezüchtet oder gehalten werden, die folgenden Grundsätze an:	Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für ***Heimtiere und/oder*** Tierheime verantwortlich sind, wenden bei Hunden und Katzen, die in ihrem Betrieb ***oder Haushalt*** gezüchtet oder gehalten werden, die folgenden Grundsätze an:

Or. en

Änderungsantrag 443
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer und ***die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,*** wenden bei Hunden ***und*** Katzen, die in ihrem Betrieb gezüchtet oder gehalten werden, die folgenden Grundsätze an:	Die Unternehmer und ***Tierpflegekräfte*** wenden bei Hunden ***oder*** Katzen, die in ihrem Betrieb gezüchtet oder gehalten werden, die folgenden Grundsätze an:

Or. en

Änderungsantrag 444
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die	a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die

ihnen eine gute Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.	ihnen eine gute ***und angemessene*** Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 445
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die ihnen eine gute Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.	a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die ihnen eine gute ***und angemessene*** Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 446
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die ihnen eine gute Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.	a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die ihnen eine gute ***und angemessene*** Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 447
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die ihnen eine gute Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.	a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die ihnen eine gute ***und angemessene*** Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 448
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Hunde und Katzen erhalten Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die ihnen eine gute Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.	a) Hunde und Katzen erhalten ***sauberes*** Wasser und Futter in einer Qualität und Menge, die ihnen eine gute Ernährung und Flüssigkeitszufuhr ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 449
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hunde und Katzen werden in einer guten physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, Temperatur und Bewegungsfreiheit komfortabel ist.	b) Hunde und Katzen werden in einer guten physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot***, Luftqualität, Feuchtigkeit, Licht***, Temperatur***, Schutz vor widrigen Witterungsverhältnissen*** und Bewegungsfreiheit ***sicher und*** komfortabel ist.

Or. en

Änderungsantrag 450
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hunde und Katzen werden in einer guten physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, Temperatur und Bewegungsfreiheit komfortabel ist.	b) Hunde und Katzen werden in einer guten ***und angemessenen*** physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, ***Luftqualität,*** Temperatur***, Licht, Schutz vor widrigen Witterungsverhältnissen*** und Bewegungsfreiheit ***sicher und*** komfortabel ist.

Or. en

Änderungsantrag 451
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hunde und Katzen werden in einer guten physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, Temperatur und Bewegungsfreiheit komfortabel ist.	b) Hunde und Katzen werden in einer guten ***und angemessenen*** physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, ***Luftqualität,*** Temperatur***, Licht, Schutz vor widrigen Witterungsverhältnissen*** und Bewegungsfreiheit komfortabel ***und sicher*** ist.

Or. en

Änderungsantrag 452
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hunde und Katzen werden in einer guten physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, Temperatur und Bewegungsfreiheit komfortabel ist.	b) Hunde und Katzen werden in einer guten physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, Temperatur***, Tageslicht*** und Bewegungsfreiheit ***sicher und*** komfortabel ist***, wobei Überbelegung vermieden wird und sichere Rückzugsräume bereitgestellt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 453
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hunde und Katzen werden in einer ***guten*** physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, Temperatur und Bewegungsfreiheit komfortabel ist.	b) Hunde und Katzen werden in einer ***angemessenen und sauberen*** physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot, Temperatur***, Licht, Luftqualität*** und Bewegungsfreiheit komfortabel ist.

Or. en

Änderungsantrag 454
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hunde und Katzen werden in einer guten physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot,	b) Hunde und Katzen werden in einer guten physischen Umgebung gehalten, die insbesondere in Bezug auf Raumangebot,

Temperatur und Bewegungsfreiheit komfortabel ist.	Temperatur und Bewegungsfreiheit komfortabel ist ***und eine angemessene Hygiene aufweist***.

Or. fr

Änderungsantrag 455
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Hunde und Katzen werden unter sicheren und sauberen Bedingungen und in gutem Gesundheitszustand gehalten, indem Krankheiten, funktionelle Beeinträchtigungen, Verletzungen und Schmerzen, insbesondere aufgrund von Haltung, Umgangspraktiken oder Verstümmelungen, verhindert werden.	c) Hunde und Katzen werden unter sicheren und sauberen Bedingungen und in gutem Gesundheitszustand gehalten, indem Krankheiten, funktionelle Beeinträchtigungen, Verletzungen und Schmerzen, insbesondere aufgrund von Haltung, Umgangspraktiken***, Zuchtpraktiken*** oder Verstümmelungen, verhindert ***und gegebenenfalls wirksam behandelt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 456
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Hunde und Katzen werden unter sicheren und sauberen Bedingungen und in gutem Gesundheitszustand gehalten, indem Krankheiten, funktionelle Beeinträchtigungen, Verletzungen und Schmerzen, insbesondere aufgrund von Haltung, Umgangspraktiken oder Verstümmelungen, verhindert werden.	c) Hunde und Katzen werden unter sicheren und sauberen Bedingungen und in gutem Gesundheitszustand gehalten, indem Krankheiten, funktionelle Beeinträchtigungen, Verletzungen und ***physische oder psychische*** Schmerzen, insbesondere aufgrund von Haltung, Umgangspraktiken oder Verstümmelungen, verhindert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 457
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Hunde und Katzen werden unter sicheren und sauberen Bedingungen und in gutem Gesundheitszustand gehalten, indem Krankheiten, funktionelle Beeinträchtigungen, Verletzungen und Schmerzen, insbesondere aufgrund von Haltung, Umgangspraktiken oder Verstümmelungen, verhindert werden.	c) Hunde und Katzen werden unter sicheren und sauberen Bedingungen und in gutem Gesundheitszustand gehalten, indem Krankheiten, funktionelle Beeinträchtigungen, Verletzungen und Schmerzen, insbesondere aufgrund von Haltung, Umgangspraktiken***, Zuchtpraktiken*** oder Verstümmelungen, verhindert werden.

Or. en

Änderungsantrag 458
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Hunde und Katzen werden so gehalten, dass ihre psychische Verfassung optimiert wird, indem negative Erfahrungen vermieden oder in ihrer Dauer und Intensität verringert werden und die Möglichkeiten für positive Erfahrungen ***in den unter den Buchstaben a bis d genannten Bereichen*** in ihrer Dauer und Intensität maximiert werden.	e) Hunde und Katzen werden so gehalten, dass ihre psychische Verfassung optimiert wird, indem negative Erfahrungen vermieden oder in ihrer Dauer und Intensität verringert werden und die Möglichkeiten für positive Erfahrungen in ihrer Dauer und Intensität maximiert werden***, sodass die Entwicklung abnormal-repetitiver und anderer Verhaltensweisen, die auf ein beeinträchtigtes Wohlergehen der Tiere hinweisen, verhindert und den individuellen Bedürfnissen der Hunde oder Katzen in den unter den Buchstaben a bis d genannten Bereichen***

Rechnung getragen wird.

Or. en

Änderungsantrag 459
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Hunde und Katzen werden so gehalten, dass ihre psychische Verfassung optimiert wird, indem negative Erfahrungen vermieden oder in ihrer Dauer und Intensität verringert werden und die Möglichkeiten für positive Erfahrungen in den unter den Buchstaben a bis d genannten Bereichen in ihrer Dauer und Intensität maximiert werden.	e) Hunde und Katzen werden so gehalten, dass ihre psychische Verfassung optimiert wird, indem negative Erfahrungen vermieden oder in ihrer Dauer und Intensität verringert werden***, um die Entwicklung abnormal-repetitiver und anderer Verhaltensweisen, die auf ein beeinträchtigtes Wohlergehen der Tiere hinweisen, zu verhindern,*** und die Möglichkeiten für positive Erfahrungen in den unter den Buchstaben a bis d genannten Bereichen ***im Einklang mit den individuellen Bedürfnissen der Tiere entsprechend ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand*** in ihrer Dauer und Intensität maximiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 460
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Positivliste
	Bis spätestens [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser

Verordnung einfügen] erlässt die Kommission auf der Grundlage einer Folgenabschätzung delegierte Rechtsakte, um eine Liste der Tierarten festzulegen, die als Heimtiere in Verkehr gebracht und gehalten werden dürfen. Diese delegierten Rechtsakte werden nach dem in Artikel 23 genannten Prüfverfahren erlassen. Die Liste der Tierarten, die als Heimtiere in Verkehr gebracht werden dürfen, dient folgenden Zwecken: a) Sicherstellung von Mindeststandards für das Tierwohl sowie der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere in der Union; b) Minimierung der Risiken für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit; c) Minimierung der Risiken für die Einschleppung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten innerhalb der Union; d) Schutz und Erhaltung wildlebender Tierarten, d. h. Herstellung und Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Harmonisierung des Binnenmarkts.

Um das Wohlergehen der in diesem Artikel genannten Tiere zu schützen und ihre Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen: a) Grundsätze für das Wohlergehen, b) Meldepflichten, c) Verpflichtungen für eine verantwortungsbewusste Tierhaltung, d) Kompetenzen der Tierpflegekräfte, e) Anforderungen an Fütterung und Tränken, f) Unterbringung, g) Gesundheitsanforderungen, h) Verhaltensbedürfnisse, i) schmerzhafte Praktiken, j) Einrichtung von Datenbanken.

Die Kommission nimmt mindestens alle fünf Jahre eine umfassende Überprüfung der in diesem Artikel genannten Listen vor. Im Anschluss an die Überprüfung legt sie weitere aufzunehmende Taxa fest und aktualisiert die Listen unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für

	Lebensmittelsicherheit sowie von Tierschutzaspekten und sozialen, gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen.

Or. en

Änderungsantrag 461
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Allgemeine Anforderungen ***an*** das ***Wohlergehen*** von Hunden und Katzen	Allgemeine Anforderungen ***und Verpflichtungen in Bezug auf*** das ***Tierwohl*** von Hunden und Katzen

Or. en

Änderungsantrag 462
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, sind für das Wohlergehen der unter ihrer Aufsicht gehaltenen Hunde und Katzen und für die Minimierung etwaiger Risiken für das Wohlergehen dieser Tiere verantwortlich.	(1) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für ***Heimtiere und/oder*** Tierheime verantwortlich sind, sind für das Wohlergehen der unter ihrer Aufsicht gehaltenen Hunde und Katzen und für die Minimierung etwaiger Risiken für das Wohlergehen dieser Tiere verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 463
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Unternehmer und ***die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind,*** sind für das Wohlergehen der unter ihrer Aufsicht gehaltenen Hunde ***und*** Katzen und für die ***Minimierung*** etwaiger Risiken für das Wohlergehen dieser Tiere verantwortlich.	(1) Die Unternehmer und ***Tierpflegekräfte*** sind für das Wohlergehen der unter ihrer Aufsicht gehaltenen Hunde ***oder*** Katzen und für die ***Vermeidung*** etwaiger Risiken für das Wohlergehen dieser Tiere verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 464
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmer und Tierpflegekräfte dürfen Hunde oder Katzen nicht aussetzen.

Or. en

Änderungsantrag 465
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmer und Heimtiereigentümer dürfen Hunde oder Katzen nicht aussetzen.

Or. en

Änderungsantrag 466
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmer und Tierpflegekräfte dürfen Hunde oder Katzen nicht aussetzen.

Or. en

Änderungsantrag 467
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmer dürfen Hunde oder Katzen nicht aussetzen.

Or. en

Änderungsantrag 468
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass der Umgang mit den Hunden und Katzen durch eine angemessene Anzahl von Tierpflegekräften erfolgt, die über die gemäß Artikel 9 erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen.	(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass der Umgang mit den Hunden und Katzen durch eine angemessene Anzahl von Tierpflegekräften erfolgt, die über die gemäß Artikel 9 erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen. ***Für jeweils drei Hunde oder Katzen mit Würfen muss mindestens eine***

Tierpflegekraft anwesend sein.

Or. en

Änderungsantrag 469
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass der Umgang mit den Hunden und Katzen durch ***eine angemessene Anzahl von Tierpflegekräften*** erfolgt, die über die gemäß Artikel 9 erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen.	(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass der Umgang mit den Hunden und Katzen durch ***Tierpflegekräfte*** erfolgt, die über die gemäß Artikel 9 erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen***, wobei für jeweils drei gleichzeitig trächtige Zuchthündinnen oder Zuchtkätzinnen eine Tierpflegekraft erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 470
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass der Umgang mit den Hunden und Katzen durch eine angemessene Anzahl von Tierpflegekräften erfolgt, die über die gemäß Artikel 9 erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen.	(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass der Umgang mit den Hunden und Katzen durch eine angemessene Anzahl von Tierpflegekräften erfolgt, die über die gemäß Artikel 9 erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen ***und in der Lage sind, den Bedürfnissen von Hunden und Katzen mit Blick auf***

deren Wohlergehen gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 471
Alexander Bernhuber, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass der Umgang mit den Hunden und Katzen durch ***eine angemessene Anzahl von Tierpflegekräften*** erfolgt***, die über die gemäß Artikel 9 erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen verfügen***.	(2) Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, stellen sicher, dass der Umgang mit den Hunden und Katzen durch ***Tierpflegekräfte*** erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 472
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Im Fall von Pflegestellen liegt die Verantwortung bei dem Unternehmer, in dessen Auftrag Hunde oder Katzen gehalten werden. Diese Unternehmer bringen zu keinem Zeitpunkt mehr als insgesamt fünf Hunde oder Katzen oder einen Wurf mit oder ohne Mutter in einer Pflegestelle unter, stellen der Pflegefamilie angemessene Informationen über die Anforderungen und Verpflichtungen in Bezug auf das Tierwohl sowie über die individuellen Bedürfnisse der Hunde oder Katzen zur Verfügung und stellen sicher und

überprüfen, dass die in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Verpflichtungen in Pflegestellen eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 473
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Es ist jeweils eine Tierpflegekraft für drei Tiere mit Würfen vorzusehen, sodass die Tiere angemessen und ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit oder ihres Wohlergehens versorgt werden.

Or. en

Änderungsantrag 474
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Unternehmer stellen das Wohlergehen der unter ihrer Verantwortung stehenden Hunde und Katzen sicher, indem sie tierbezogene Indikatoren überwachen und auf der Grundlage der Überwachungsergebnisse Maßnahmen ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 475
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie tierbezogene Indikatoren festlegt.

Or. en

Änderungsantrag 476
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer von Zuchtbetrieben stellen sicher, dass Zuchtstrategien nicht zu Genotypen und Phänotypen führen, die ***sich nachteilig*** auf das Wohlergehen der Hunde und Katzen oder ihrer Nachkommen ***auswirken***.	Die Unternehmer von Zuchtbetrieben stellen sicher, dass Zuchtstrategien ***vorrangig der Gesundheit und dem Wohlergehen der Tiere dienen und*** nicht zu Genotypen und Phänotypen führen, die ***nachteilige Auswirkungen*** auf das Wohlergehen der Hunde und Katzen oder ihrer Nachkommen ***haben oder mit solchen nachteiligen Auswirkungen verbunden sind***.

Or. en

Änderungsantrag 477
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer von Zuchtbetrieben	Die Unternehmer von Zuchtbetrieben

stellen sicher, dass Zuchtstrategien nicht zu Genotypen und Phänotypen führen, die ***sich nachteilig*** auf das Wohlergehen der Hunde ***und*** Katzen oder ihrer Nachkommen ***auswirken***.	stellen sicher, dass Zuchtstrategien nicht zu Genotypen und Phänotypen führen, die ***mit nachteiligen Auswirkungen*** auf das Wohlergehen der Hunde ***oder*** Katzen oder ihrer Nachkommen ***verbunden sind***.

Or. en

Änderungsantrag 478
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Zucht, Einfuhr und Bewerbung von Tieren mit extremen Merkmalen und/oder einem erhöhten Risiko für die Entwicklung eines brachyzephalen okularen Syndroms (BOS) und eines brachyzephalen obstruktiven Atemwegssyndroms (BOAS) sowie ihre Verwendung für Ausstellungen und Wettbewerbe sind verboten.

Or. en

Änderungsantrag 479
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Betreiber von Zuchtbetrieben dürfen für die Fortpflanzung keine Hunde oder Katzen nutzen, die übermäßige körperbauliche Merkmale aufweisen, die ein hohes Risiko schädlicher Auswirkungen auf das Wohlergehen dieser Hunde oder Katzen oder ihrer Nachkommen mit sich bringen.

Or. en

Änderungsantrag 480
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unternehmer von Zuchtbetrieben dürfen für die Fortpflanzung keine Hunde oder Katzen verwenden, die übermäßige körperbauliche Merkmale aufweisen, die ein hohes Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Wohlergehen dieser Hunde oder Katzen oder ihrer Nachkommen mit sich bringen.

Or. en

Änderungsantrag 481
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Betreiber von Zuchtbetrieben dürfen für die Fortpflanzung keine Hunde oder Katzen nutzen, die übermäßige körperbauliche Merkmale aufweisen, die ein hohes Risiko schädlicher Auswirkungen auf das Wohlergehen dieser Hunde oder Katzen oder ihrer Nachkommen mit sich bringen.

Or. en

Änderungsantrag 482
Salvatore De Meo, Manuela Ripa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Zucht brachyzephaler Hunde oder Katzen mit extremen Merkmalen, die Leiden verursachen und ein hohes Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Wohlergehen der Tiere mit sich bringen, ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 483
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Zucht von Hybriden ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 484
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen zusätzlich die Merkmale der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Genotypen und Phänotypen sowie die in Absatz 2 genannten übermäßigen körperbaulichen Merkmale, die von der Reproduktion auszuschließen sind, unter

	Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie sozialer und wirtschaftlicher Auswirkungen festgelegt werden. Die delegierten Rechtsakte zu den übermäßigen körperbaulichen Merkmalen werden bis zum 1. Juli 2030 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 485
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Zucht von Hunden und Katzen durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen ***oder von*** Großelterntieren mit Enkeltieren verboten.	Bei der Zucht von Hunden und Katzen durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen**,** Großelterntieren mit Enkeltieren ***oder Geschwistertieren oder Halbgeschwistertieren*** verboten.

Or. en

Änderungsantrag 486
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Zucht von Hunden und Katzen durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen ***oder von*** Großelterntieren mit Enkeltieren verboten.	Bei der Zucht von Hunden und Katzen durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen**,** Großelterntieren mit Enkeltieren ***oder Geschwistertieren oder Halbgeschwistertieren*** verboten.

Or. en

Änderungsantrag 487
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Zucht von Hunden und Katzen durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen oder von Großelterntieren mit Enkeltieren verboten.	Bei der Zucht von Hunden und Katzen durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen***, von Geschwistertieren oder Halbgeschwistertieren*** oder von Großelterntieren mit Enkeltieren verboten.

Or. en

Änderungsantrag 488
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Zucht von Hunden und Katzen durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen oder von Großelterntieren mit Enkeltieren verboten.	Bei der Zucht von Hunden und Katzen durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen***, von Geschwistertieren oder Halbgeschwistertieren*** oder von Großelterntieren mit Enkeltieren verboten.

Or. en

Änderungsantrag 489
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Zucht von Hunden und Katzen	Bei der Zucht von Hunden und Katzen

durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen oder von Großelterntieren mit Enkeltieren verboten.	durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen***, von Geschwistertieren oder Halbgeschwistertieren*** oder von Großelterntieren mit Enkeltieren verboten.

Or. en

Begründung

Das Verbot der Zucht oder Verpaarung zwischen Geschwistertieren trägt dazu bei, Inzucht und das Risiko genetischer Defekte zu verringern, die die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere beeinträchtigen können.

Änderungsantrag 490
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Zucht von Hunden und Katzen durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen oder von ***Großelterntieren mit Enkeltieren*** verboten.	Bei der Zucht von Hunden und Katzen durch Unternehmer ist die Verpaarung von Elterntieren mit Nachkommen oder von ***Geschwistertieren*** verboten.

Or. fr

Änderungsantrag 491
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Zucht von Hybriden ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 492

Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Zucht von Hybriden ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 493
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Absatz steht der Selektion und Zucht brachyzephaler Hunde und Katzen nicht entgegen, sofern die negativen Auswirkungen der brachyzephalen Merkmale auf das Wohlergehen der Tiere durch die Selektions- bzw. Zuchtprogramme auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 494
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Absatz steht der Selektion und Zucht brachyzephaler Hunde und Katzen nicht entgegen, sofern die negativen Auswirkungen der brachyzephalen Merkmale auf das Wohlergehen der Tiere durch die Selektions- bzw.	***entfällt***

Zuchtprogramme auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 495
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Absatz steht der Selektion und Zucht brachyzephaler Hunde und Katzen nicht entgegen, sofern die negativen Auswirkungen der brachyzephalen Merkmale auf das Wohlergehen der Tiere durch die Selektions- bzw. Zuchtprogramme auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 496
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Absatz steht der Selektion und Zucht brachyzephaler Hunde und Katzen nicht entgegen, sofern die negativen Auswirkungen der brachyzephalen Merkmale auf das Wohlergehen der Tiere durch die Selektions- bzw. Zuchtprogramme auf ein Mindestmaß beschränkt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 497
Dario Nardella, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Absatz steht der Selektion und Zucht brachyzephaler Hunde ***und*** Katzen ***nicht entgegen, sofern die negativen*** Auswirkungen ***der brachyzephalen Merkmale auf das*** Wohlergehen ***der Tiere durch die Selektions- bzw. Zuchtprogramme auf ein Mindestmaß beschränkt werden***.	***Die*** Zucht brachyzephaler Hunde ***oder*** Katzen ***mit extremen Merkmalen, etwa wenn die Körperform, der Körperbau oder das Erscheinungsbild eines Tieres negative*** Auswirkungen ***auf seine Gesundheit und sein*** Wohlergehen ***haben und Leiden verursachen kann, ist verboten***. ***Solche Rassen dürfen auch nicht an Ausstellungen und Wettbewerben teilnehmen oder als Requisiten in sozialen Medien oder Marketinginhalten verwendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 498
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Absatz steht der Selektion und Zucht brachyzephaler Hunde und Katzen nicht entgegen, sofern die negativen Auswirkungen der brachyzephalen Merkmale auf das Wohlergehen der Tiere durch die Selektions- bzw. Zuchtprogramme ***auf ein Mindestmaß beschränkt*** werden.	Dieser Absatz steht der Selektion und Zucht brachyzephaler Hunde und Katzen nicht entgegen, sofern die negativen Auswirkungen der brachyzephalen Merkmale auf das Wohlergehen der Tiere durch die Selektions- bzw. Zuchtprogramme ***ausgeschlossen*** werden ***können***.

Or. de

Änderungsantrag 499
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die künstliche Besamung darf nicht standardmäßig oder zur Umgehung von Problemen verwendet werden, die auf die Unfähigkeit der Hunde oder Katzen zu einer natürlichen Paarung und Empfängnis zurückzuführen sind. Sie kann nur in Ausnahmefällen, etwa zur Erhöhung der genetischen Variabilität, in Betracht gezogen werden und darf nur von einem Tierarzt durchgeführt werden. Eine chirurgische intrauterine Insemination ist stets verboten.

Or. en

Änderungsantrag 500
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Bestimmung steht der Zucht und Reproduktion überzüchteter Rassen nicht entgegen, sofern die für diese Rasse festgelegten offiziellen Standards eingehalten und die Weitergabe der Merkmale das Wohlergehen des Tieres nicht beeinträchtigt.

Or. fr

Änderungsantrag 501
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Zucht von brachyzephalen Hunden oder Katzen mit extremen Merkmalen, etwa wenn die Körperform, der Körperbau oder das Erscheinungsbild eines Tieres negative Auswirkungen auf seine Gesundheit und sein Wohlergehen haben und Leiden verursachen kann, ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 502
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Weiterzucht mit Hunden oder Katzen, die übermäßige körperbauliche Merkmale aufweisen, die ein hohes Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Hunde oder Katzen oder ihre Nachkommen mit sich bringen, ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 503
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Teilnahme von brachyzephalen Hunden oder Katzen mit solchen extremen Merkmalen an Ausstellungen oder Wettbewerben ist verboten.

Or. en

Änderungsantrag 504
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Es gilt ein Vermarktungsverbot für brachyzephale Hunde oder Katzen mit solchen extremen Merkmalen.

Or. en

Änderungsantrag 505
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die künstliche Besamung darf nicht standardmäßig oder zur Umgehung von Problemen verwendet werden, die auf die Unfähigkeit der Hunde oder Katzen zu einer natürlichen Paarung und Empfängnis zurückzuführen sind. Sie kann nur in Ausnahmefällen, etwa zur Erhöhung der genetischen Variabilität, in Betracht gezogen werden und darf nur von einem Tierarzt durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 506
Alexander Bernhuber, Stefan Köhler, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Artikels in Bezug auf die spezifischen Kriterien zu erlassen, die die Unternehmer bei der Ausarbeitung von Zuchtstrategien zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 erfüllen müssen, wobei wissenschaftliche Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie soziale, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen zu berücksichtigen sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 507
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Artikels in Bezug auf die spezifischen Kriterien ***zu erlassen***, die die Unternehmer bei der Ausarbeitung von Zuchtstrategien zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 erfüllen müssen, wobei wissenschaftliche Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit ***sowie*** soziale***, wirtschaftliche*** und ökologische Auswirkungen zu berücksichtigen sind.	(4) ***Bis spätestens [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum sechs Monate nach Inkrafttreten einfügen] erlässt die*** Kommission gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Artikels in Bezug auf die spezifischen Kriterien, die die Unternehmer bei der Ausarbeitung von Zuchtstrategien zur Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 erfüllen müssen, wobei wissenschaftliche Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit***,*** soziale und ökologische Auswirkungen ***sowie Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit*** zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 508
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Es gilt ein Zertifizierungssystem für die Tiergesundheit und das Tierwohl, das alle Besonderheiten jeder Rasse / alle extremen Merkmale abdeckt.

Or. en

Änderungsantrag 509
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen zusätzlich die Merkmale der Genotypen und Phänotypen sowie die im vorliegenden Artikel genannten übermäßigen körperbaulichen Merkmale, die von der Reproduktion auszuschließen sind, unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit sowie sozialer und wirtschaftlicher Auswirkungen festgelegt werden. Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum 1. Juli 2028 erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 510
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, melden den zuständigen Behörden ihre Tätigkeit und machen dabei folgende Angaben:	Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, ***sowie natürliche Personen, die züchten,*** melden den zuständigen Behörden ihre Tätigkeit und machen dabei folgende Angaben:

Or. en

Änderungsantrag 511
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer ***und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, melden den zuständigen Behörden ihre Tätigkeit und machen dabei folgende Angaben:***	Die Unternehmer ***von Zuchtbetrieben, Verkaufsbetrieben, Tierheimen oder Pflegestellen werden gemäß Artikel 84 der Verordnung 2016/429 vor Aufnahme dieser Tätigkeiten registriert.***

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung der Unternehmer zur Registrierung von Betrieben ist bereits gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) vorgeschrieben.

Änderungsantrag 512
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Unternehmer ***und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, melden den zuständigen Behörden ihre Tätigkeit und***	Die Unternehmer ***von Zuchtbetrieben, Verkaufsbetrieben, Tierheimen oder Pflegestellen werden gemäß Artikel 84 der Verordnung 2016/429 vor Aufnahme***

machen dabei folgende Angaben:	***dieser Tätigkeiten registriert.***

Or. en

Änderungsantrag 513
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Identität des Unternehmers unter Angabe des Namens und der Anschrift,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 514
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Identität des Unternehmers unter Angabe des Namens und der Anschrift,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 515
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Identität des Unternehmers unter Angabe des Namens ***und der Anschrift***,	a) Identität des Unternehmers ***und der Tierpflegekraft bzw. der Tierpflegekräfte*** unter Angabe des Namens***, der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse und der Postanschrift***,

Or. en

Änderungsantrag 516
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Standort des Betriebs,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung der Unternehmer zur Registrierung von Betrieben ist bereits gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) vorgeschrieben.

Änderungsantrag 517
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Standort des Betriebs,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 518
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Art des Betriebs: Zuchtbetrieb, Heimtierladen oder Tierheim,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung der Unternehmer zur Registrierung von Betrieben ist bereits gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) vorgeschrieben.

Änderungsantrag 519
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Art des Betriebs: Zuchtbetrieb, Heimtierladen oder Tierheim,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 520
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Art des Betriebs: Zuchtbetrieb, ***Heimtierladen oder*** Tierheim,	c) Art des Betriebs: Zuchtbetrieb, ***Verkaufsbetrieb, Forschungseinrichtung, Pflegestelle,*** Tierheim ***oder Zwinger***,

Or. en

Änderungsantrag 521
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Art des Betriebs: Zuchtbetrieb, ***Heimtierladen oder*** Tierheim,	c) Art des Betriebs: Zuchtbetrieb, ***Verkaufsbetrieb,*** Tierheim ***oder Pflegestelle***,

Or. en

Änderungsantrag 522
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Art und, soweit relevant, Rasse der in dem Betrieb gehaltenen Tiere,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 523
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Art und, soweit relevant, Rasse der in dem Betrieb gehaltenen Tiere,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 524
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Art ***und, soweit relevant, Rasse*** der in dem Betrieb gehaltenen Tiere,	d) Art der in dem Betrieb gehaltenen Tiere,

Or. en

Änderungsantrag 525

Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Rassen der in dem Betrieb gehaltenen Hunde oder Katzen;

Or. en

Begründung

Um eine Befreiung von der Verpflichtung nach diesem Absatz (wie in Absatz 1a eingeführt) zu ermöglichen, müssen die nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 und Absatz 1 der vorliegenden Verordnung erforderlichen Informationen einheitlich sein.

Änderungsantrag 526
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Höchstzahl der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden können.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 527
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Höchstzahl der Tiere, die in dem Betrieb gehalten werden können.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Verpflichtung der Unternehmer zur Registrierung von Betrieben ist bereits gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) vorgeschrieben.

Änderungsantrag 528
Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nach Artikel 4 ausgenommene Zuchtbetriebe können den zuständigen Behörden ihre Tätigkeit freiwillig melden und sich damit allen einschlägigen Verpflichtungen dieser Verordnung unterwerfen.

Or. en

Begründung

In Verbindung mit den Änderungsanträgen zu Artikel 4 zu lesen.

Änderungsantrag 529
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) für Zuchtbetriebe die geschätzte Anzahl der Würfe, die pro Jahr in Verkehr gebracht werden sollen,

Or. en

Änderungsantrag 530
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) für Zuchtbetriebe die geschätzte Anzahl der Würfe, die pro Jahr in Verkehr gebracht werden sollen.

Or. en

Änderungsantrag 531
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) für Zuchtbetriebe die geschätzte Anzahl der Würfe, die pro Jahr in Verkehr gebracht werden sollen,

Or. en

Änderungsantrag 532
Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) die Kontaktdaten der natürlichen Person, unter deren Verfügungsgewalt die Tiere gehalten werden, und die Registrierungsdaten des Tierheims oder der Pflegestelle, mit dem bzw. der sie zusammenarbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 533
Tilly Metz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Unternehmer und die natürlichen oder juristischen Personen, die für Tierheime verantwortlich sind, unterrichten die zuständige Behörde über:
	a) Änderungen in dem betreffenden Betrieb hinsichtlich der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Aspekte,
	b) die Einstellung der Geschäftstätigkeit durch den Unternehmer oder die Einstellung der Geschäftstätigkeit des betreffenden Betriebs.

Or. en

Änderungsantrag 534
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die mitgeteilten Informationen gemäß Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 der Kommission verwenden. In einem solchen Fall sind die Unternehmer von der in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, d und e des vorliegenden Artikels vorgesehenen Verpflichtung ausgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 535
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Unternehmer melden der zuständigen Behörde Änderungen hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Angaben;

Or. en

Änderungsantrag 536
Tilly Metz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständigen Behörden führen ein Verzeichnis der Betriebe, können zu diesem Zweck das in Artikel 101 der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehene Verzeichnis nutzen und veröffentlichen dieses Verzeichnis der Betriebe. Sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen darin enthalten, können die Unternehmer von der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Verpflichtung ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 537
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Unternehmer melden der zuständigen Behörde die Einstellung ihrer Tätigkeit

unter Angabe einer Frist, innerhalb deren die Tätigkeit beendet werden muss und die spätestens einen Monat nach der Einstellung enden sollte, und unter Angabe des Schicksals der Tiere;

Or. en

Änderungsantrag 538
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der Betriebe und kann zu diesem Zweck das in Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 vorgesehene Verzeichnis nutzen.

Or. en